

13.08.99

Vk - Fz - In

**Geszentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der
Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs****A. Zielsetzung**

Anlaß für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs ist die Umsetzung der Richtlinie 95/64/EG über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs und die Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs.

Durch die Schaffung eines Verkehrsstatistikgesetzes für die See- und Binnenschifffahrt sowie den Güterkraftverkehr, das zu einem späteren Zeitpunkt nach Beendigung von EU-Vorhaben noch um die Statistik der Eisenbahn und des Luftverkehrs komplettiert werden soll, wird nicht nur die Zahl der Gesetze, sondern auch die Zahl der Erhebungsmerkmale verringert. Dies bedeutet sowohl eine Entlastung der befragten Unternehmen als auch eine Verringerung des Erhebungsaufwandes bei den die Statistik durchführenden Stellen.

Mit Inkrafttreten des Verkehrsstatistikgesetzes entfällt die Rechtsgrundlage für die Binnenschiffsbestandskartei, sie wird durch die vorgesehene Änderung des Binnenschifffahrtsgesetzes auf eine verbesserte rechtliche Grundlage gestellt. Dies geschieht auch im Hinblick auf die durch das Volkszählungsurteil des BVerfG notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen. Es ermöglicht zugleich weitere notwendige bereichs-

Fristablauf: 24.09.99

spezifische Datenschutzvorschriften, um einerseits das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu garantieren und andererseits im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Maßnahmen im schiffahrtspolizeilichen Vollzug einfacher zu gestalten.

B. Lösung

Aufgrund der Richtlinie 95/64/EG über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs sind die Mitgliedstaaten ab dem 1.1. 2000 verpflichtet, regelmäßig vergleichbare Statistiken zu erstellen. Im wesentlichen bedeutet dies eine Fortschreibung des derzeit gültigen Gesetzes über die Statistik der Seeschifffahrt vom 26. Juli 1957, jedoch mit Anpassungen an die heutigen Erfordernisse.

Anlässlich der Umsetzung der obigen Richtlinie soll auch die Statistik der Binnenschifffahrt, bisher gestützt auf das Gesetz über die Statistik der Binnenschifffahrt vom 26. Juli 1957, entsprechend den veränderten Rahmenbedingungen auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt und inhaltlich auf die derzeitigen und absehbaren Informationsbedürfnisse der Hauptnutzer der Statistik neu ausgerichtet werden. Durch die weitgehende Harmonisierung der Erhebungsmerkmale für die Binnen- und Seeschifffahrt werden Modal-Split-Betrachtungen erheblich vereinfacht sowie Informationen über modale und intermodale Transportketten durch die Erfassung der Art der Ladungsträger, insbesondere der Container, bereitgestellt.

Ebenso ist beabsichtigt, die Statistik des Güterkraftverkehrs in das zu erstellende Verkehrsstatistikgesetz zum 1. Januar 2000 zu integrieren. Der Merkmalskatalog der derzeit gültigen Verordnung über die Statistiken des Straßengüterverkehrs, die im Zuge der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes zum 1. Juli 1998 aus diesem herausgelöst wurden, entspricht bereits weitgehend den Erfordernissen der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs. Die noch verbleibenden nicht angepassten Merkmale an die EU-Verordnung sind im Gesetzesentwurf enthalten.

Mit den datenschutzrechtlichen Änderungen des Binnenschiffahrtsgesetzes werden zum Teil Vorschläge verschiedener Innenministerien und Wasserschutzpolizeien der Länder umgesetzt. Die einzelnen Vorschriften wurden mit den für den Datenschutz zuständigen Ressorts (BMI, BMJ) und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Die Notwendigkeit solcher Vorschriften hat sich aus den Erfahrungen ergeben, die im Zusammenhang mit nach dem Volkszählungsurteil des BVerfG erlassenen Verordnungen gesammelt wurden: mangels ausreichender gesetzlicher Grundlagen konnten trotz dahingehenden Bedarfs verschiedene Regelungen nicht geschaffen werden, die bei ausreichendem Datenschutz praktikabel zu handhaben wären.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

- keine -

2. Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf enthält neue berichtspflichtige Tatbestände für die einzelnen Statistiken. Um einer Ausweitung des Berichtsumfanges entgegenzuwirken, sind drei amtliche Bundesstatistiken (Seemanns-, Seeschiffsbestandsstatistik sowie Cross-Trade-Statistik) weggefallen, der Stichprobenumfang zur Unternehmensstatistik Güterkraftverkehr von 20 % auf 15 % deutlich vermindert und nicht mehr benötigte Erhebungsmerkmale in allen Statistiken – in unterschiedlichem Ausmaß – ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird die vorgesehene intensivierete maschinelle Zuspieldung von Daten, insbesondere aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes, die tatsächlichen Auskunftspflichten zu den Statistiken des Güterkraftverkehrs deutlich reduzieren.

...

Das vorliegende Gesetz ist daher aufwandsneutral. Abgesehen von einmaligen Anlauf- und Umstellungskosten in Höhe von rd. DM 850.000, davon rd. DM 473.000 in den Ländern, werden die durchschnittlichen jährlichen Kosten der derzeitigen Durchführung der Statistiken (insgesamt rd. DM 12,5 Mio; davon rd. DM 5,6 Mio. in den Ländern) nicht überschritten. Aufwandsminderungen sind mittel- und langfristig durch den vorgesehenen verstärkten Einsatz moderner IuK-Technologien realisierbar.

Die Kosten der Statistik sind in den Haushalten sowie der weiteren Finanzplanung der Bundesbehörden berücksichtigt.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen bei der Wirtschaft keine Mehrkosten, vielmehr werden die Berichtspflichten von Unternehmen und Betrieben vermindert. Dies wird insbesondere durch den Verzicht auf einzelne Erhebungsmerkmale in den jeweiligen Statistiken erzielt. Auch der Einsatz von (verfügbarer) IuK-Technologie ist geeignet, die Kosten der Wirtschaft weiter zu verringern.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet wird, die an die Verbraucher weiter gegeben werden können. Tendenziell sind sogar Senkungen in dem Maße zu erwarten wie die Wirtschaft im einem wettbewerbsintensiven Umfeld Kostensenkungen aufgrund des Einsatzes moderner IuK-Technologien weitergeben wird.

13.08.99

Vk - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der
Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (323) - 900 17 - Sta 17/99

Bonn, den 13. August 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken
der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.



Fristablauf: 24.09.99

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der
Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs**

Artikel 1

**Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt
sowie des Güterkraftverkehrs
(Verkehrsstatistikgesetz - VerkStatG)**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anordnung als Bundesstatistik

2. Abschnitt

Statistik der See- und Binnenschifffahrt

§ 2 Erhebungsbereich
§ 3 Schifffahrtsstatistik
§ 4 Unternehmensstatistik der Binnenschifffahrt
§ 5 Anschriftenübermittlung

3. Abschnitt

Statistik des Güterkraftverkehrs

- § 6 Erhebungsbereich
- § 7 Güterkraftverkehrsstatistik
- § 8 Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs
- § 9 Kennzeichenübermittlung
- § 10 Vernichtung von Erhebungsunterlagen

4. Abschnitt

Durchführungsbestimmungen

- § 11 Hilfsmerkmale
- § 12 Auskunftspflicht
- § 13 Durchführung
- § 14 Übermittlungsregelung
- § 15 Veröffentlichung
- § 16 Verordnungsermächtigung
- § 17 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Struktur und der Entwicklung des See- und Binnenschiffsverkehrs sowie des Güterkraftverkehrs werden statistische Erhebungen über

1. den Schiffs-, Güter- und Personenverkehr in der Seeschifffahrt und den Schiffs- und Güterverkehr in der Binnenschifffahrt (Schiffahrtsstatistik),
 2. die Unternehmen der Binnenschifffahrt (Unternehmensstatistik der Binnenschifffahrt),
 3. den Güterkraftverkehr (Güterkraftverkehrsstatistik),
 4. die Unternehmen des Güterkraftverkehrs (Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs)
- als Bundesstatistik durchgeführt.

2. Abschnitt

Statistik der See- und Binnenschifffahrt *)

§ 2

Erhebungsbereich

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 erfaßt, sofern Satz 2 nichts anderes bestimmt, alle Binnen- oder Seeschiffe zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung sowie alle Seeschiffe zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, die

*) Die Regelungen dieses Abschnitts dienen der Umsetzung der Richtlinie 95/64 EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (ABl. EG Nr. L 320, S. 25)

1. in Küsten- und Binnenhäfen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ankommen und abgehen oder
2. Binnenschiffsstraßen im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzen und keinen Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anlaufen (Durchgangsverkehr).

Ausgenommen sind Schiffe in der Seeschifffahrt mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 100 und Schiffe in der Binnenschifffahrt mit einer Tragfähigkeit von weniger als 50 Tonnen.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 2 erfaßt alle Unternehmen, die Binnenschifffahrt betreiben, mit Ausnahme derjenigen Unternehmen, die in der Binnenschifffahrt ausschließlich Fähr- und Hafenverkehr betreiben.

§ 3

Schiffahrtsstatistik

Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 erfaßt laufend folgende Erhebungsmerkmale:

1. für die Schiffe:
Art, Flagge und Tragfähigkeit, in der Seeschifffahrt zusätzlich Bruttoreumzahl;
2. für die Fahrten:
Meldehafen, Ankunfts- und Abgangstag, in der Binnenschifffahrt zusätzlich der Fahrtweg;
3. für die eingeladenen oder ausgeladenen sowie im Durchgangsverkehr beförderten Güter und Ladungseinheiten:
 - a) Ein- und Ausladehafen,
 - b) Bruttogewicht nach Güter- und Ladungsart,
 - c) Zahl und Beladungszustand nach Größe der Container und Art der RoRo-Einheiten;
4. für die in der Seeschifffahrt beförderten Personen: Zahl nach Zu- und Ausstiegs-
hafen.

§ 4

Unternehmensstatistik der Binnenschifffahrt

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 2 erfaßt jährlich folgende Erhebungsmerkmale:

1. Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens,
2. Art der Binnenschifffahrtstätigkeit,
3. Zahl der in der Binnenschifffahrt Beschäftigten nach Stellung im Beruf und Art der ausgeübten Tätigkeit,
4. Umsatz aus Binnenschifffahrtstätigkeit nach Arten,
5. Zahl, Lade- und Platzkapazität sowie Maschinenleistung der für die Binnenschifffahrt verfügbaren Schiffe nach Art der Schiffe.

(2) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden für das Berichtsjahr, die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 werden für den Juni des Berichtsjahres erfaßt. Berichtsjahr ist das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalenderjahr oder das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 5

Anschriftenübermittlung

(1) Für die Durchführung der Erhebung nach § 1 Nr. 1 übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich auf Anforderung

1. die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, denen die Verwaltung der Häfen obliegt,
2. die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen,
3. die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Einrichtungen zur Personenabfertigung,
4. die Grenzzollstellen,
5. die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,

Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen, sofern sie nach § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 zum Angebot der Übermittlung der Angaben für die Schifffahrtsstatistik verpflichtet sind und der Auskunftspflichtige dieses Angebot nicht annimmt.

(2) Für die Durchführung der Erhebung nach § 1 Nr. 2 übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung

1. die Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft Name und Anschrift von Binnenschifffahrt betreibenden Unternehmen,
2. die nach § 9 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes zuständige Stelle Name und Anschrift derjenigen Eigentümer von Binnenschiffen, die ihren Geschäftssitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben; dieses Gesetz ist in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden,
3. die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt Name und Anschrift der inländischen Eigentümer der geeichten Schiffe,
4. die Vermieter von Binnenschiffen Name und Anschrift derjenigen Mieter oder Pächter, die ihren Geschäftssitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

3. Abschnitt

Statistik des Güterkraftverkehrs

§ 6

Erhebungsbereich

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 3 erfaßt Verkehrsleistungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs. Sie erstreckt sich auf im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt- Bundesamtes nach § 33 Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes enthaltene Lastkraftfahrzeuge (Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen), deren zulässiges Gesamtgewicht 6 Tonnen oder deren Nutzlast 3,5 Tonnen übersteigt, sowie die von diesen Lastkraftfahrzeugen gezogenen Anhänger und Sat-

telaufleger. In die Erhebung einbezogen wird je Berichtszeitraum eine repräsentative Auswahl von höchstens fünf Promille der Erhebungseinheiten nach Satz 2.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 4 erfaßt den gewerblichen Güterkraftverkehr und den Werkverkehr. Sie erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von höchstens 15 % der Unternehmen, die Güterkraftverkehr als Haupt-, Neben- oder Hilfstätigkeit ausüben und die Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht einsetzen. Auswahlgrundlage für die Erhebung ist:

1. für den gewerblichen Güterkraftverkehr die Unternehmensdatei nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
2. für den Werkverkehr die Werkverkehrsdatei nach § 15 a des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 7

Güterkraftverkehrsstatistik *)

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 3 erfaßt laufend folgende Erhebungsmerkmale:

1. für die Fahrzeuge:
 - a) Alter des Kraftfahrzeuges (Lastkraftwagen oder Sattelzugmaschinen) in Jahren (seit der ersten Zulassung),
 - b) zulässiges Gesamtgewicht und Nutzlast in 100 kg,
 - c) Motorleistung,
 - d) Radachsenkonfiguration (Zahl der Achsen),
 - e) Fahrzeug- und Aufbauart,
 - f) Bundesland der Zulassung,
 - g) Wirtschaftszweig des Fahrzeughalters,
 - h) Einsetzbarkeit im kombinierten Verkehr,
 - i) Schadstoffemissionen nach Emissionsklassen;

*) Die Regelungen für die Güterkraftverkehrsstatistik berücksichtigen die Verordnung 1172/98 (EG) des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. EG Nr. L 163, S. 1)

2. für sämtliche im Berichtszeitraum beginnenden Fahrten bis zu ihrem Fahrtende:

- a) Verkehrsart,
- b) Stand des Kilometerzählers am Anfang und am Ende des Berichtszeitraumes,
- c) Art des beförderten Gutes,
- d) bei der Beförderung gefährlicher Güter die Gefahrklasse gemäß der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 und zusätzlich die Angabe, ob die Güter dem § 7 der Gefahrgutverordnung Straße unterliegen,
- e) Gewicht des Gutes (Bruttogewicht in 100 kg je Güterart),
- f) bei Leerfahrten Ort und Staat des Fahrtantritts und -endes sowie die zurückgelegte Entfernung,
- g) bei Ladungsfahrten für jede Be- und Entladestelle jeweils Ort und Staat sowie die zwischen den jeweiligen Orten zurückgelegte Entfernung,
- h) Stelle (Ort und Staat) der Verladung und Abladung des Güterkraftfahrzeugs (Lastkraftwagen, Lastzug, Sattelkraftfahrzeug) oder seiner Bestandteile (Anhänger, Sattelaufzieger, Wechselaufbau) oder Ladeeinheit (Container, Wechselbehälter) auf ein anderes und von einem anderen Transportmittel sowie die Art des Transportmittels,
- i) Frachtart,
- j) Auslastungsgrad des Rauminhalts,
- k) im Transit durchquerte Länder.

(2) Berichtszeitraum der Erhebung ist die Halbwoche von Sonntag 22.00 Uhr bis Mittwoch 24.00 Uhr und von Donnerstag 0.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr.

§ 8

Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs

(1) Für die Erhebung nach § 1 Nr. 4 werden jährlich folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. für das Unternehmen

- a) Rechtsform,

- b) wirtschaftliche Tätigkeiten und deren Schwerpunkt,
 - c) Beteiligung am Güterkraftverkehr nach Verkehrsarten und Hauptverkehrsbeziehungen,
 - d) Beteiligung am kombinierten Verkehr,
 - e) Durchführung von Gefahrguttransporten;
2. Zahl der Fahrzeuge zur Güterbeförderung, ausgenommen Personenkraftwagen, nach Fahrzeug- und Aufbauarten sowie deren Nutzlast und zulässiges Gesamtgewicht;
3. Zahl der im Güterkraftverkehr Beschäftigten nach Stellung im Beruf und Art der ausgeübten Tätigkeit.

(2) Bei Unternehmen, die Lastkraftfahrzeuge im gewerblichen Güterkraftverkehr einsetzen, werden zusätzlich folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

- 1. Zahl und Sitz der Zweigniederlassungen und
- 2. wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt im gewerblichen Güterkraftverkehr liegt:
 - a) Umsatz,
 - b) Zahl der Beschäftigten nach Stellung im Beruf und Art der ausgeübten Tätigkeit,
 - c) Höhe der Investitionen nach Bauten, Grundstücken, Ausrüstungen und Software,
 - d) Höhe der Aufwendungen für gemietete, gepachtete und geleaste Sachanlagen nach Bauten, Grundstücken, Ausrüstungen und Software.

(3) Die Erhebung wird nach dem Stand des letzten Werktages im Oktober eines jeden Jahres (Zeitpunkt der Erhebung) durchgeführt. Dies gilt nicht für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a, c und d. Diese werden jährlich für das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalenderjahr oder das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr erhoben.

§ 9

Kennzeichenübermittlung

(1) Zur Durchführung der Güterkraftverkehrsstatistik nach § 1 Nr. 3

1. übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt aus dem Zentralen Fahrzeugregister
 - a) für die Güterkraftverkehrsstatistik (Gewerblicher Güterkraftverkehr) der zuständigen Stelle im Bundesamt für Güterverkehr und
 - b) für die Güterkraftverkehrsstatistik (Werkverkehr) der zuständigen Stelle im Kraftfahrt-Bundesamt

die amtlichen Kennzeichen der im Stichprobenverfahren ermittelten Lastkraftfahrzeuge sowie Name und Anschrift des betreffenden Fahrzeughalters;

2. übermitteln die in Nummer 1 Buchstabe a und b genannten Stellen die von den Unternehmen mitgeteilten amtlichen Kennzeichen der Lastkraftfahrzeuge und der Kraftfahrzeughänger dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes, das diesen Stellen die anhand der Kennzeichen aus dem Zentralen Fahrzeugregister ermittelten fahrzeugbezogenen Merkmale nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 mitteilt.

(2) Zur Durchführung der Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs nach § 1 Nr.

4 übermittelt die im Bundesamt für Güterverkehr zuständige Stelle die von den Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs mitgeteilten amtlichen Kennzeichen der Lastkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes, das dieser Stelle die anhand der Kennzeichen aus dem Zentralen Fahrzeugregister ermittelten fahrzeugbezogenen Merkmale nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 mitteilt.

§ 10

Vernichtung von Erhebungsunterlagen

(1) Jeweils spätestens drei Monate nach Veröffentlichung eines Beförderungsmonats sind beim Bundesamt für Güterverkehr und beim Kraftfahrt-Bundesamt die Erhebungsunterlagen zur Erhebung nach § 1 Nr. 3 zu vernichten.

(2) Jeweils spätestens ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag sind beim Bundesamt für Güterverkehr die Erhebungsunterlagen zur Erhebung nach § 1 Nr. 4 zu vernichten.

4. Abschnitt

Durchführungsbestimmungen

§ 11

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 sind:

1. Name und Telekommunikationsanschlußnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person für die Erhebungen nach § 1 Nr. 1 bis 4,
2. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen für die Erhebungen nach § 1 Nr. 1, 3 und 4, sowie die Angaben nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2,
3. Schiffsname und Unterscheidungssignal oder amtliche Schiffsnummer sowie Name und Anschrift der in § 12 Abs. 3 genannten Stellen für die Erhebung nach § 1 Nr. 1,
4. Name und Anschrift des Unternehmens für die Erhebung nach § 1 Nr. 2,
5. Name und Anschrift des mittelbaren Fahrzeugbesitzers im Sinne von § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Erhebung nach § 1 Nr. 3,
6. Name des Unternehmens und Anschrift des Unternehmenssitzes für die Erhebung nach § 1 Nr. 4,
7. Datum des Fahrtantritts für die Erhebung nach § 1 Nr. 3,
8. Postleitzahl des Ortes der Be- und Entladestelle für die Erhebung nach § 1 Nr. 3,
9. amtliche Kennzeichen der Fahrzeuge zur Güterbeförderung, ausgenommen Personenkraftwagen, für die Erhebungen nach § 1 Nr. 3 und 4.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach § 1 besteht hinsichtlich der Erhebungs- und Hilfsmerkmale nach den §§ 3, 4, 7, 8 und 11 Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 11 Nr. 1 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer, für die Angaben zu § 3 Nr. 3 auch die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter,
2. für die Erhebungen nach § 1 Nr. 2 und 4 der/die Inhaber oder die Leiter bzw. die für die Geschäftsführung verantwortliche Person der Unternehmen,
3. für die Erhebung nach § 1 Nr. 3 der Fahrzeughalter oder unmittelbare Fahrzeugbesitzer im Sinne des § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Fahrzeughalter und mittelbare Fahrzeugbesitzer im Sinne des § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind verpflichtet, Namen, Anschrift, Telekommunikationsanschlußnummern des unmittelbaren Fahrzeugbesitzers anzugeben.

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, denen die Verwaltung der Häfen obliegt, sowie für den Durchgangsverkehr die Grenzzollstellen und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind verpflichtet, unter Aushängung der Erhebungsvordrucke auf die Auskunftspflicht für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 hinzuweisen und dem Auskunftspflichtigen anzubieten, die erteilten Angaben für ihn an die Statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die für die Verwaltung der Häfen zuständig sind, nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreichbar, so können die zuständigen Statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtung zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten. Die genannten Stellen können von den oben genannten Pflichten entbunden werden, falls die Statistischen Ämter der Län-

der oder das Statistische Bundesamt mit dem Auskunftspflichtigen eine Sonderregelung über die Datenübermittlung vereinbart hat.

(4) Die Datenübermittlung erfolgt in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die beteiligte Stelle zumutbar ist.

§ 13

Durchführung

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Durchgangsverkehr) und die Statistik nach § 1 Nr. 2 werden vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(2) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführt.

(3) Die Stichprobenziehung zur Statistik nach § 1 Nr. 3 wird vom Kraftfahrt-Bundesamt durchgeführt. Die Erhebung und Aufbereitung von Daten der Statistik nach § 1 Nr. 3 obliegt für Fahrten im gewerblichen Güterkraftverkehr dem Bundesamt für Güterverkehr, im Werkverkehr dem Kraftfahrt-Bundesamt.

(4) Die Erhebung und Aufbereitung von Daten der Statistik nach § 1 Nr. 4 wird vom Bundesamt für Güterverkehr durchgeführt.

(5) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 3 und 4 werden hinsichtlich der methodischen Fragen im Benehmen mit dem Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(6) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 3 und 4 werden im Bundesamt für Güterverkehr und im Kraftfahrt-Bundesamt in Organisationseinheiten durchgeführt, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Bundesämter getrennt sind. Die in diesen Organisationseinheiten tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die

aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht für andere Aufgaben verwenden.

§ 14

Übermittlungsregelung

(1) An oberste Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, nicht jedoch zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt, den statistischen Ämtern der Länder, dem Kraftfahrt-Bundesamt und dem Bundesamt für Güterverkehr Tabellen mit statistischen Ergebnissen aus den Erhebungen nach § 1 übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren können die in Satz 1 genannten Tabellen an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden. Die Gutachter müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die in Satz 1 genannten Tabellen nur für die Zwecke verwenden, für die sie übermittelt worden sind. Sie sind, soweit es sich nicht um offenkundige Tatsachen handelt, von den Gutachtern geheimzuhalten. Die Übermittlungen sind vom Statistischen Bundesamt, vom Kraftfahrt-Bundesamt und vom Bundesamt für Güterverkehr nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf Ersuchen aus den Erhebungen nach § 1 Nr. 3 und 4 Einzelangaben in der angeforderten sachlichen und regionalen Gliederungstiefe, soweit dies für die methodische Weiterentwicklung der Statistiken, verkehrsträgerübergreifender Ergebnisdarstellungen und für die Erfüllung von Aufgaben im supra- und internationalen Bereich erforderlich ist.

§ 15

Veröffentlichung

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt veröffentlichen die Ergebnisse der Bundesstatistiken nach § 1 Nr. 3 und 4.

(2) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse nach Absatz 1 für verkehrsträgerübergreifende Darstellungen.

§ 16

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Zwecke der Beobachtung des internationalen Schiffsverkehrs, der Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben sowie für Zwecke der Verkehrsplanung eine Statistik über den Vor- und Nachlauf mit Seeschiffen (Feederverkehr), mit Erhebungs- und Hilfsmerkmalen entsprechend § 3 und § 11 Nr. 1 bis 3, mit Auskunftspflichten entsprechend § 12 und einer Übermittlungsregelung entsprechend § 14 anzuordnen.

§ 17

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes das Bundesamt für Güterverkehr soweit Auskunftspflichten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 für die Statistiken nach § 1 Nr. 3 und 4 betroffen sind.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

§ 8 des Gesetzes über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1987), das zuletzt durch Artikel 271 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Die Vorschriften über die statistische Erhebung der Beförderungsleistungen im gewerblichen Güterkraftverkehr und im Werkverkehr nach § 1 Nr. 3 des Verkehrsstatistikgesetzes vom (BGBl. I S. ...) bleiben durch dieses Gesetz unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833),“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:
 - „(6) In den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 4 kann auch
 1. geregelt werden,
 - a) wie die Erfüllung der Anforderungen und Voraussetzungen nachzuweisen ist,
 - b) auf Grund welcher Untersuchungs- oder Prüfungsergebnisse und wie eine Erlaubnis erteilt und eine Urkunde hierüber ausgestellt werden,
 - c) auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen wegen
 - aa) mangelnder Befähigung, Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit des Inhabers,
 - bb) technischer Mängel eines Wasserfahrzeugs, einer Anlage, eines Instrumentes, eines Gerätes oder eines sonstigen Ausrüstungsgegenstandeseine Erlaubnis entzogen und eine Urkunde hierüber vorläufig sichergestellt oder eingezogen werden kann,
 2. die Befugnis zur Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Wasserschutzpolizeien der Länder oder durch andere mit Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 betraute Stellen eingeräumt werden, soweit dies erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6,

-
- b) für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen und Untersuchungen,
 - c) für Entscheidungen über die Entziehung oder die Anordnung über das Ruhen einer Erlaubnis,
 - d) für die Durchsetzung der Entziehung oder der Anordnung über das Ruhen einer Erlaubnis.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird am Ende der Vorschrift das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. entgegen § 9 Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Binnenschiffsbestandsdatei

(1) Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu bestimmende zuständige Stelle führt eine zentrale Binnenschiffsbestandsdatei über Wasserfahrzeuge einschließlich Schwimmkörper und schwimmender Anlagen sowie über deren Eigentümer und Ausrüster

1. zur Feststellung des Bestandes der Binnenflotte und deren Zustandes,

2. für die Erteilung von Auskünften, um

a) Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Ausrüster von Wasserfahrzeugen oder

b) Daten eines Wasserfahrzeuges

festzustellen oder zu bestimmen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können folgende Daten gespeichert werden:

1. Eigentümerdaten,

a) bei natürlichen Personen:

Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tage und Orte der Geburt, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern,

b) bei juristischen Personen und Behörden:

Namen oder Bezeichnungen und Anschriften des Geschäftssitzes sowie ein benannter Vertreter mit Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Telefon- und Telefaxnummer und

c) bei Vereinigungen:

ein benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung,

und, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, des Ausrüsters oder des bestellten Vertreters mit den Angaben nach Buchstabe a,

2. Heimatort, Art, Name und Identifikationsnummer des Wasserfahrzeuges,

3. Bau- und Verwendungsmerkmale mit den dazu erforderlichen Eintragungen aus den Schiffspapieren, insbesondere den Fahrtauglichkeits- und Eichbescheinigungen sowie aus den Schiffsregistern einschließlich der Angaben über Eigentumsverhältnisse.

(3) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster oder der bestellte Vertreter hat der nach Absatz 1 zuständigen Stelle die nach Absatz 2 zu speichernden Daten sowie jede Änderung dieser Daten auch ohne Aufforderung unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Art und Umfang der zu speichernden Daten nach Absatz 2 zu bestimmen.

(5) Die dateiführende Stelle nach Absatz 1 übermittelt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, die nach Absatz 2 gespeicherten Daten an den Germanischen Lloyd zur Durchführung der ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben.

(6) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies erforderlich ist, zum Zwecke der

1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben

a) nach diesem Gesetz, der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4049) oder der Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein oder der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 21. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3830), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. II S. 3000) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder

b) auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften

an die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Wasserschutzpolizeien der Länder, an die Binnenschifffahrts-

Berufsgenossenschaft, an die See-Berufsgenossenschaft und an den Germanischen Lloyd,

2. Überprüfung von Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung und Ausstellung der in Artikel 2 Abs. 3 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte genannten Urkunde gemacht werden an die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu bestimmende Stelle,
3. Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder sonst im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen oder Dokumenten, die das Schiff, seine Ladung oder Besatzung betreffen, stehen, oder Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Schifffahrt an Gerichte, Staatsanwaltschaften, das Bundeskriminalamt als Strafverfolgungsbehörde, die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder

übermittelt werden.

(7) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen übermittelt werden an

1. die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten, soweit dies
 - a) für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Schifffahrt,
 - b) zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt oder
 - c) zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder sonst mit Wasserfahrzeugen oder Dokumenten, die das Schiff, seine Ladung oder Besatzung betreffen, stehen,

erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist auch dann, wenn beim Empfänger ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist, zulässig, soweit sie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Schiffsverkehrs oder bei begründetem Verdacht für die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz, die jeweils mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sind, erforderlich ist.

(8) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch fünf Jahre, nachdem das Schiff entweder untergegangen und als endgültig verloren anzusehen oder nachdem es ausbesserungsunfähig geworden ist."

5. Nach § 9 werden folgende §§ 10 bis 14 eingefügt:

„§ 10

Amtliche Mitteilung

Die Amtsgerichte, bei denen ein Binnenschiffsregister geführt wird, teilen Tatsachen, die

1. nach den §§ 12 und 17 Abs. 1 und 4 der Schiffsregisterordnung zum Binnenschiffsregister angemeldet werden,
2. nach § 4 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung angegeben werden, der dateiführenden Stelle nach § 9 Abs. 1 mit.

§ 11

Ordnungswidrigkeitendatei

(1) Jede Wasser- und Schifffahrtsdirektion führt eine Datei über die in ihrer Zuständigkeit verfolgten Ordnungswidrigkeiten in der Schifffahrt zur

1. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
2. Vorgangsverwaltung.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tage und Orte der Geburt, Anschriften der Betroffenen und gegebenenfalls Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Name und Anschrift des Unternehmens sowie des Zustellungsbevollmächtigten,
2. die zuständige Bußgeldstelle und das Aktenzeichen,

3. die Tatzeiten und Tatorte sowie Identitätsmerkmale von beteiligten Wasserfahrzeugen,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Ordnungswidrigkeiten,
5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen durch die Bußgeldstelle, die Staatsanwaltschaft und das Gericht unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
6. die für die ordnungsgemäße Vorgangsverwaltung erforderlichen Daten.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über Art und Umfang der zu speichernden Daten nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6,
 2. Verfahren von besonderer Bedeutung nach Absatz 7 und die dabei einzuhaltenden Lösungsfristen
- zu bestimmen.

(4) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies erforderlich ist, zum Zwecke der

1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben
 - a) nach diesem Gesetz, der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt oder der Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein oder der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel oder
 - b) auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriftenan Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder sowie an die Bundeskasse,
2. Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder sonst im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen oder Dokumenten, die das Schiff, seine Ladung oder Besatzung betreffen, stehen, oder von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Schifffahrt an Gerichte, Staatsanwaltschaften,

Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und Wasser-
schutzpolizeien der Länder,

3. Vollstreckung von Bußgeldbescheiden oder von Anordnungen des Verfalls im
Sinne des § 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten an Gerichte, Staats-
anwaltschaften und Hauptzollämter oder
4. Auswertung von Schiffsunfällen an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrts-
verwaltung des Bundes

übermittelt werden.

(5) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen an die
hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

1. zur Erfüllung des Artikels 1 Abs. 5 des Zusatzprotokolls zur Revidierten Rhein-
schifffahrtsakte,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der
Schifffahrt,
3. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Schifffahrt oder
4. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr
oder sonst im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen oder Dokumenten, die
das Schiff, seine Ladung oder Besatzung betreffen, stehen,

erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die Daten nur zu dem
Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.
Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist auch dann, wenn beim Emp-
fänger ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist, zulässig,
soweit sie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Schiffsver-
kehrs oder bei begründetem Verdacht für die Verhinderung oder Verfolgung von
Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 22. November 1980 (BGBl I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 10
des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3186), in der jeweils geltenden
Fassung, oder dem Betäubungsmittelgesetz, die jeweils mit Freiheitsstrafe nicht
unter einem Jahr bedroht sind oder für die Entscheidung über die Entziehung ei-
ner Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(6) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen auch übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe der Personalien des Betroffenen schriftlich glaubhaft darlegt, daß

1. er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Schiffsverkehr begangener Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten benötigt,
2. ihm ohne Kenntnis der Daten die Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder die Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder die Erhebung der Privatklage nicht möglich ist und
3. er die Daten auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen kann.

Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn der Betroffene kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.

(7) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach dem Ende der Vollstreckungsverjährung, soweit nicht bei Verfahren von besonderer Bedeutung eine längere Frist erforderlich ist.

§ 12

Verzeichnis über Kleinfahrzeuge

(1) Jedes Wasser- und Schiffsamt führt ein Verzeichnis über Wasserfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 Meter (Kleinfahrzeuge), für die von ihm ein Kennzeichen zugeteilt wurde, zur

1. Zuteilung von Kennzeichen,
2. Erteilung von Auskünften, um

a) Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Kleinfahrzeugen oder

b) Identitätsmerkmale von Kleinfahrzeugen

festzustellen oder zu bestimmen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können folgende Daten gespeichert werden:

1. das zugeteilte Kennzeichen,

2. Eigentümerdaten,

a) bei natürlichen Personen:

Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tage und Orte der Geburt, Anschriften,

b) bei juristischen Personen und Behörden:

Namen oder Bezeichnungen und Anschriften des Geschäftssitzes sowie ein benannter Vertreter mit Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und

c) bei Vereinigungen:

ein benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und Name der Vereinigung,

3. Beschaffenheit und Identitätsmerkmale des Kleinfahrzeugs (Fahrzeugdaten) und bei vermieteten Kleinfahrzeugen, soweit erforderlich, zusätzliche Merkmale.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Art und Umfang der zu speichernen Daten nach Absatz 2 zu bestimmen.

(4) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies erforderlich ist, zum Zwecke der

1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder an andere mit Aufgaben der Kennzeichnung betraute Stellen

2. Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr stehen, der Vollstreckung oder des Vollzuges von Maßnahmen im Sinne des § 11

Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches an Gerichte, Staatsanwaltschaften und das Bundeskriminalamt als Strafverfolgungsbehörde, oder

3. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Schifffahrt an Gerichte und Staatsanwaltschaften übermittelt werden.

(5) Die Wasser- und Schifffahrtsämter übermitteln in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, die nach Absatz 2 gespeicherten Daten an das beim Präsidium der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen zu führende Verzeichnis zur Durchführung schifffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben.

(6) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt,
2. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Schifffahrt oder

3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr stehen,

erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist auch dann, wenn beim Empfänger ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist, zulässig, soweit sie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Schiffsverkehrs oder bei begründetem Verdacht für die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch oder nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz, die jeweils mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sind, erforderlich ist.

(7) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen auch übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe der Personalien des Betroffenen schriftlich glaubhaft darlegt, daß

1. er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der

Teilnahme am Schiffsverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Schiffsverkehr begangener Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten benötigt,

2. ihm ohne Kenntnis der Daten die Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder die Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder die Erhebung der Privatklage nicht möglich ist und
3. er die Daten auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen kann.

Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn der Betroffene kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.

(8) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch zwei Jahre, nachdem das Kleinfahrzeug abgemeldet worden ist.

§ 13

Register über Befähigungszeugnisse

- (1) Jede Wasser- und Schifffahrtsdirektion führt ein regionales Register über
 1. die von ihr oder ihren nachgeordneten Behörden erteilten Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt,
 2. Entscheidungen, die Bestand, Art und Umfang von Fahrerlaubnissen und sonstige Berechtigungen, ein Wasserfahrzeug zu führen, betreffen.
- (2) Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu bestimmende zuständige Stelle führt ein Zentrales Register über die von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und deren nachgeordneten Behörden erteilten Fahrerlaubnisse.
- (3) Die Register werden zur Feststellung geführt, welche Fahrerlaubnisse und welche Befähigungszeugnisse eine Person besitzt. Die regionalen Register wer-

den außerdem zur Beurteilung der Tauglichkeit, Zuverlässigkeit und Befähigung von Personen zum Führen von Wasserfahrzeugen geführt.

(4) Zu den in Absatz 3 genannten Zwecken können in den Registern folgende Daten gespeichert werden:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift,
2. Erteilung und Registrierung (einschließlich des Umtauschs), Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung, Änderung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis,
3. Befähigungszeugnisse und deren Geltung sowie sonstige Berechtigungen, ein Wasserfahrzeug zu führen.

In den regionalen Registern können außerdem gespeichert werden:

1. Versagung der Erteilung der Fahrerlaubnis,
2. bestandskräftige Entscheidungen über Entziehung, Widerruf, Rücknahme und Anordnungen über das Ruhen der Fahrerlaubnis,
3. Sicherstellung und Verwahrung von Befähigungszeugnissen,
4. Verbote oder Beschränkungen, ein Wasserfahrzeug zu führen.

(5) Die nachgeordneten Stellen einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion teilen ihr die Daten nach Absatz 4 über von ihnen erteilte Fahrerlaubnisse unverzüglich mit. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen teilen der das Zentrale Register führenden Stelle die Daten nach Absatz 4 Satz 1 über von ihnen oder ihren nachgeordneten Behörden erteilte Fahrerlaubnisse unverzüglich mit.

(6) Bei einer zentralen Herstellung der Befähigungszeugnisse übermittelt die Wasser- und Schifffahrtsdirektion dem Hersteller die hierfür notwendigen Daten. Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Befähigungszeugnisse alle Seriennummern der hergestellten Befähigungszeugnisse speichern. Die Speicherung der übrigen im Befähigungszeugnis enthaltenen Angaben ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Befähigungszeugnisses dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(7) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Art und Umfang der zu speichernden Daten nach Absatz 4 zu bestimmen.

(8) Die nach Absatz 4 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies erforderlich ist, zum Zwecke der

1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften (einschließlich der Feststellung der Tauglichkeit, Zuverlässigkeit und Befähigung einer Person) an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder,
2. Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr stehen, an Gerichte, Staatsanwaltschaften und das Bundeskriminalamt als Strafverfolgungsbehörde,
3. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Schifffahrt an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder oder
4. Vollstreckung einer Anordnung über das Ruhen der Fahrerlaubnis, deren Entziehung, Rücknahme oder Widerruf an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder übermittelt werden.

(9) Die nach Absatz 4 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies

1. für Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Schifffahrt (einschließlich der ordnungsgemäßen Durchführung von Prüfungsverfahren oder Entziehung von Fahrerlaubnissen),
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt oder

3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Schifffahrt oder sonst mit Wasserfahrzeugen, Schiffspapieren, Fahrerlaubnissen oder Befähigungszeugnissen stehen,

erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist auch dann, wenn beim Empfänger ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist, zulässig, soweit sie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Schiffsverkehrs oder bei begründetem Verdacht für die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch oder nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz, die jeweils mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sind, oder für die Entscheidung über die Entziehung einer Fahrerlaubnis erforderlich ist.

- (10) Die nach Absatz 4 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 3 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch, wenn die zugrundeliegende Fahrerlaubnis nicht mehr besteht.

§ 14

Register über Schifferdienstbücher

- (1) Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu bestimmende zuständige Stelle führt ein Zentrales Register über die von den Wasser- und Schifffahrtsämtern befristet ausgestellten Schifferdienstbücher zur Erteilung von Auskünften für die Prüfung, ob Besatzungsmitgliedern von Binnenschiffen ein Schifferdienstbuch befristet ausgestellt wurde und über welche Befähigung sie verfügen.

- (2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck können folgende Daten gespeichert werden:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt,

2. Angaben über das Schifferdienstbuch: ausstellendes Wasser- und Schiffs-
amt, Ausstellungsdatum und Nummer des Schifferdienstbuches, Beginn und
Ende der Befristung, Befähigung des Inhabers.

(3) Die Wasser- und Schiffsämter übermitteln monatlich die Daten nach Ab-
satz 2 an das nach Absatz 1 geführte Zentrale Register.

(4) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit
dies zum Zwecke der Durchführung von Verwaltungsaufgaben nach diesem Ge-
setz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften erforderlich
ist, an Dienststellen der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes übermit-
telt werden.

(5) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen,
soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens
aber zwei Jahre, nachdem die letzte Befristung abgelaufen ist.“

6. Der bisherige § 10 wird § 15.

7. In § 2 Abs. 3 Satz 1 und 4, § 3 Abs. 1, 4 und 5, § 3a Satz 1 und 3, § 3b Abs. 1,
den §§ 3d, 3e Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 6a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, §
7 Abs. 6 Satz 2 sowie in § 8 werden jeweils ersetzt:

- a) die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundes-
ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“,
- b) die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bun-
desministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“,
- c) das Wort „beim Bundesminister für Verkehr“ durch das Wort „beim Bundes-
ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“,
- d) die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministeri-
um“,
- e) das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“,
- f) das Wort „er“ durch das Wort „es“.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

Das Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. Im ersten Klammerzusatz des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Wörter „§ 58 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491)“ durch die Wörter „§§ 6 und 7 und §§ 9 bis 15 des Verkehrsstatistikgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ sowie die Wörter „das durch Artikel 271 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist“ durch die Wörter „das durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 5

Neufassung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Binnenschiffahrtsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 27 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist,
2. das Gesetz über die Statistik der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294),
3. die Verordnung über die Meldestellen für die Seeverkehrsstatistik vom 24. April 1958 (BAnz Nr. 80 vom 26. April 1958), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1992 (BAnz S. 8761),
4. die Verordnung über Statistiken des Straßengüterverkehrs vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 677 vom 7. April 1994).

Begründung

Artikel 1

Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz - VerkStatG)

A. Allgemeiner Teil

Vorbemerkungen

Anlaß für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs ist die Umsetzung der Richtlinie 95/64/EG über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs und die Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs.

Das Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs beabsichtigt insbesondere im Bereich der Statistik der See- und Binnenschifffahrt im wesentlichen eine Fortschreibung der gegenwärtigen Regelung; erforderlich sind jedoch Anpassungen an die heutigen Erfordernisse, die an statistische Rechtsbestimmungen zu stellen sind.

Durch die Schaffung eines Verkehrsstatistikgesetzes für die See- und Binnenschifffahrt sowie den Güterkraftverkehr, das zu einem späteren Zeitpunkt noch um die Statistik der Eisenbahn und des Luftverkehrs komplettiert werden soll, wird nicht nur die Zahl der Gesetze, sondern auch die Zahl der Erhebungsmerkmale verringert. Dies bedeutet sowohl eine Entlastung der befragten Unternehmen als auch eine Verringerung des Erhebungsaufwandes bei den die Statistik durchführenden Stellen.

Die Richtlinie 95/64/EG vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs verpflichtet die Mitgliedstaaten, regelmäßig vergleichbare Statistiken zu erstellen, damit die Kommission die ihr im Rahmen der gemeinsamen Seeverkehrspolitik übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Nach Ablauf der Übergangszeit sind von den Mitgliedstaaten spätestens vom Jahr 2000 an die in der Richtlinie genannten Angaben zu liefern.

Die derzeit geltende Rechtsvorschrift zur Durchführung der nationalen Seeverkehrsstatistik, das Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt vom 26. Juli 1957, bildet keine ausreichende Rechtsgrundlage, um alle vom Rat der Europäischen Union vom Jahr 2000 an geforderten Daten erheben und übermitteln zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf dient daher primär dazu, die Anforderungen der Richtlinie des Rates erfüllen zu können.

Die bisherigen Rechtsgrundlagen der Statistik der See- und Binnenschifffahrten, das Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt vom 26. Juli 1957, aber auch das Gesetz über die Statistik der Binnenschifffahrt vom 26. Juli 1957, enthalten Regelungen, die dem damaligen Stand von Verwaltungsorganisation und technischen Möglichkeiten der Gewinnung und Verarbeitung statistischer Grundinformationen entsprechen. Das Gesetz hat deshalb ferner zum Ziel, die Rechtsgrundlagen der Statistik der See- aber auch der Binnenschifffahrt den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und inhaltlich auf die derzeitigen und absehbaren Informationsbedürfnisse der Hauptnutzer der Statistik neu auszurichten. Es ist daher geboten, im Zuge der Neuordnung der Seeverkehrsstatistik auch die Binnenschifffahrtsstatistik auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen.

Durch die Zusammenfassung bisher getrennter Gesetze wird nicht nur die Anzahl der geltenden Rechtsvorschriften vermindert, sondern auch ihr Inhalt für identische Tatbestände übereinstimmend geregelt, für vergleichbare Sachverhalte koordiniert und damit einer unerwünschten Auseinanderentwicklung in Anwendung und Vollzug vorgebeugt. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden in zweckmäßiger Weise eindeutig geregelt. Damit können nicht nur die beiden überholten Gesetze über die Statistiken der See- und der Binnenschifffahrt, sondern auch die Verordnung über die Meldestellen für die Seeverkehrsstatistik vom 24. April 1958 (zuletzt geändert im Jahr 1992) aufgehoben werden. Die zusammengefaßte Regelung des bundesstatistischen Informationsbedarfs

für einen bestimmten, sektoral klar abgrenzbaren Verkehrsbereich in einer einzigen Rechtsvorschrift eröffnet einen seit längerem dringlich gewordenen Weg zu einem in sich geschlossenen, inhaltlich harmonisierten, mit klaren und überschneidungsfreien Zuständigkeitsregelungen versehenen, auf Dauer angelegten und zukunftsweisenden Berichtssystem.

Mit dem im neuen Gesetz festgelegten Erhebungskatalog wird den fachlichen Anforderungen nach regional und gutartbezogen tief gegliederten Ergebnissen über die Transportleistung einzelner Verkehrsträger entsprochen. Des weiteren werden durch die weitgehende Harmonisierung der Erhebungsmerkmale für die Binnen- und Seeschifffahrt Modal-Split-Betrachtungen erheblich vereinfacht. Informationen über modale und intermodale Transportketten werden durch die Erfassung der Art der Ladungsträger, insbesondere der Container, bereitgestellt.

Eine eindeutige statistische Trennung von See- und Binnenschifffahrt ist angesichts der geographischen und topographischen Verhältnisse kaum möglich. Die Vereinigung von Erhebungsinhalten und -zuständigkeiten löst dieses Problem und eröffnet folglich zugleich die Möglichkeiten einer fühlbaren Rationalisierung der Datenerfassung und -verarbeitung, sowohl im Hinblick auf verbesserte Aktualität und Differenzierbarkeit der Ergebnisse als auch auf die Anpassungsfähigkeit der Datenerfassungstechnik zur weitestgehenden Entlastung der Befragten. Die Zuweisung eines Teiles der Zuständigkeiten an Bundesdienststellen ergibt sich ausschließlich aus Zweckmäßigkeitsgründen, und zwar nur dort, wo eine dezentrale Durchführung entweder einen insgesamt höheren Mittel- und Zeitaufwand zur Folge hätte oder länderübergreifende Vorgänge betroffen sind.

Durch das Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (Tarifaufhebungsgesetz - TAufhG) vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) wurden die Tarife für den gewerblichen Güterfernverkehr ab 1.1.1994 aufgehoben. Die aufgrund der Tarifüberwachung von den Unternehmen vorzulegenden Frachtbriefe bildeten die Erhebungsgrundlage für die sekundärstatistische Erhebung der Beförderungen des gewerblichen Güterfernverkehrs durch das Bundesamt für Güterverkehr. Durch Wegfall der Vorlagepflicht der Frachtbriefe ab 1.1.1994 wurde eine Neuregelung der Statistik des Straßengüterverkehrs erforderlich. Hierin einbezogen werden mußte auch die beim Kraftfahrt-Bundesamt durch-

geführte Statistik des Werkfernverkehrs, die ihre statistischen Angaben aus den von den Unternehmen vorzulegenden Monatsübersichten erhielt. Die Erstellung von Geschäftsstatistiken über Unternehmen und Fahrzeuge für den gewerblichen Güterfern- und -nahverkehr, den Umzugsverkehr und den Werkfernverkehr beruhte im wesentlichen auf der Totalauswertung von Angaben in den nach § 60 Abs. 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes geführten Registern, die im Abstand von vier Jahren durchgeführt wurden.

Die Statistiken wurden ab 1994 auf repräsentative Erhebungen umgestellt. Gleichzeitig wurde der Merkmalskatalog der zu erhebenden Daten bei den Verkehrsleistungen auf die seinerzeit geplante und inzwischen erlassene Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. EG Nr. L 163, S. 1) abgestellt. Auch der Erhebungskatalog der Unternehmensstatistiken wurde an die auch bereits in anderen Unternehmensstatistiken vorhandenen neueren Erfordernisse angepaßt. Durch die Umstellung auf international übliche Stichprobenverfahren und die Neustrukturierung der Merkmalskataloge wurden die Straßengüterverkehrsstatistiken grundlegend modernisiert. Die rechtlichen Bestimmungen hierzu wurden in den §§ 58 und 59 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839) sowie in der aufgrund von § 59 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom Bundesminister für Verkehr erlassenen Verordnung über Statistiken des Straßengüterverkehrs vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 677), im folgenden als Statistikverordnung bezeichnet, geregelt.

Bei der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) wurden die Vorschriften für die Straßengüterverkehrsstatistik herausgelöst und dadurch ihre redaktionelle Zusammenfassung mit der Schiffsstatistik ermöglicht. Hiermit soll das Ziel eines einheitlichen Verkehrsstatistikgesetzes weiter verfolgt werden. Die Einbeziehung der Statistiken des Schienen- und Luftverkehrs soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die vorgenannten Regelungen des Güterkraftverkehrsgesetzes sind aufgehoben. Die Statistikverordnung wird durch Artikel 5 aufgehoben.

In wesentlichen Teilen beruht die neue Straßengüterverkehrsstatistik auf einer Fortschreibung der bisherigen Regelungen. Es erfolgen daher Anpassungen an den durch

die Novellierung des Güterkraftverkehrsgesetzes zum 1. Juli 1998 geänderten Ordnungsrahmen und an die Erfordernisse der in Kraft getretenen EU-Verordnung über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs.

Wichtige Änderungen gegenüber der bisherigen Statistikverordnung sind:

- Die Unterscheidung zwischen gewerblichem Güterfernverkehr, gewerblichem Güternahverkehr und Umzugsverkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr) sowie zwischen Werkfernverkehr und Werknahverkehr (Werkverkehr) fällt bedingt durch die Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes weg.
- Bestimmte, bisher vom Güterkraftverkehrsgesetz freigestellte Verkehre, sind nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs nunmehr in die statistische Erfassung einzubeziehen.
- Anpassung des Merkmalskataloges der Güterkraftverkehrsstatistik an die Verordnung (EG) des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs.
- Neuaufnahme von Angaben zu Schadstoffemissionen von Lastkraftfahrzeugen.
- Neuaufnahme von Angaben über den Vor- und Nachlauf zum unbegleiteten kombinierten Verkehr.
- In die Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs werden auch die bisherigen Unternehmen des Werknahverkehrs, die Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht einsetzen, in Anlehnung an die Regelung in § 1 Abs. 1 und § 15 a Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 Güterkraftverkehrsgesetz einbezogen.
- Die Einführung einer Regelung über die Vernichtung von Erhebungsunterlagen (§ 10) ist aus Gründen des Datenschutzes erforderlich.
- Eine Konkretisierung der Übermittlungsregelungen aus dem Zentralen Fahrzeugregister enthält § 9.

Neben den aufgrund rechtlich geänderter Bestimmungen ausgelösten Änderungen werden Verfahrensumstellungen vorgenommen, durch die weitere Rationalisierungspotentiale innerhalb der bestehenden Statistik des Güterkraftverkehrs durch neue Erfassungsverfahren sowie IT-gestützte Datenübermittlungsverfahren erschlossen werden können. Zugleich kann dadurch die Belastung der Unternehmen verringert werden.

Der Gesetzentwurf enthält neue berichtspflichtige Tatbestände für die einzelnen Statistiken. Um einer Ausweitung des Berichtsumfanges entgegen zu wirken, werden drei amtliche Bun-

desstatistiken (Seemanns- und Seeschiffsbestandsstatistik, Cross-Trade Statistik) gestrichen, der Stichprobenumfang zur Unternehmensstatistik Güterkraftverkehr von 20 % auf 15 % deutlich vermindert und nicht mehr benötigte Erhebungsmerkmale in allen Statistiken – in unterschiedlichem Ausmaß – ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird die vorgesehene intensivierte maschinelle Zuspieldung von Daten, insbesondere aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes, die tatsächlichen Auskunftspflichten zu den Statistiken des Güterkraftverkehrs deutlich reduzieren.

Das vorliegende Gesetz ist daher aufwandsneutral. Abgesehen von einmaligen Anlauf- und Umstellungskosten in Höhe von rd. DM 850.000, davon rd. DM 473.000 in den Ländern, werden die durchschnittlichen jährlichen Kosten der derzeitigen Durchführung der Statistiken (insgesamt rd. DM 12,5 Mio; davon rd. DM 5,6 Mio. in den Ländern) nicht überschritten. Aufwandsminderungen sind mittel- und langfristig durch den vorgesehenen verstärkten Einsatz moderner IuK-Technologien realisierbar.

Die Kosten der Statistik sind in den Haushalten sowie der weiteren Finanzplanung der Bundesbehörden berücksichtigt.

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen bei der Wirtschaft keine Mehrkosten, vielmehr werden die Berichtspflichten von Unternehmen und Betrieben vermindert. Dies wird insbesondere durch den Verzicht auf einzelne Erhebungsmerkmale in den jeweiligen Statistiken erzielt. Auch der Einsatz von (verfügbarer) IuK-Technologie ist geeignet, die Kosten der Wirtschaft weiter zu verringern.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet wird, die an die Verbraucher weiter gegeben werden können. Tendenziell sind sogar Senkungen in dem Maße zu erwarten wie die Wirtschaft in einem wettbewerbsintensiven Umfeld Kostensenkungen aufgrund des Einsatzes moderner IuK-Technologien weitergeben wird.

B. Besonderer Teil

zu § 1

Mit dieser Vorschrift werden die Schiffsverkehrsstatistik in der See- und Binnenschifffahrt, die Unternehmensstatistik der Binnenschifffahrt, die Güterkraftverkehrsstatistik und die Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs als Bundesstatistiken angeordnet. Die Statistiken dienen der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten. Sie schaffen damit eine notwendige Datengrundlage für die staatliche Verkehrspolitik - wie etwa der Infrastrukturpolitik des Bundes im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung - und dienen der Erfüllung der internationalen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Lieferung von Daten an die Europäische Union sowie an die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt.

zu § 2

§ 2 regelt die Abgrenzung der Erhebungsbereiche für die Statistik der See- und Binnenschifffahrt.

Abs. 1

Absatz 1 beschränkt den Erhebungsbereich der Schiffsverkehrsstatistik auf die gewerbsmäßigen Beförderungsleistungen. Darin ist der quantitativ bedeutende Werkverkehr eingeschlossen. Die Statistik basiert vornehmlich auf der Erfassung der Schiffsankünfte und -abgänge in deutschen Häfen. Entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 95/64/EG des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenverkehrs, ist in der Seeverkehrsstatistik auch die Beförderung von Personen zu erfassen.

Zur Erfüllung der Richtlinie 80/1179/EWG des Rates vom 17. November 1980 über die statistische Erfassung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen muß in der Binnenschifffahrt zur Darstellung der Transportleistung der Binnenschifffahrt auch der Durchgangsverkehr über deutsche Binnenschifffahrtsstraßen erhoben werden. Die Ab-

schneidegrenzen der zu erhebenden Schiffe sind ebenfalls von den o.g. jeweiligen EU-Richtlinien übernommen und stellen die Kleinschiffahrt von der Berichtspflicht frei.

Abs. 2

Gemäß Absatz 2 sind alle Unternehmen, die Binnenschiffahrt betreiben, in die Unternehmensstatistik einzubeziehen, unabhängig vom Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Hierzu zählen somit auch Unternehmen, die Binnenschiffahrt in Nebentätigkeit ausüben, und Unternehmen, die Binnenschiffe im Werkverkehr einsetzen. Damit ist eine vollständige Abbildung der Binnenschiffahrt gewährleistet.

Ausgenommen sind lediglich Unternehmen, die in der Binnenschiffahrt ausschließlich Fähr- und Hafenverkehr betreiben.

zu § 3

Die Erhebungsmerkmale der Schiffsstatistik werden spezifiziert. Sie entsprechen den von den beiden EU-Richtlinien (Richtlinie des Rates vom 17. November 1980 über die statistische Erfassung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (80/1119/EWG) und Richtlinie 95/64/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs) vorgegebenen Erhebungskatalogen und gehen prinzipiell nicht darüber hinaus.

Im Bereich der Binnenschiffahrt wurde hinsichtlich der Erhebung von Containern und RoRo-Einheiten allerdings eine Anpassung an die Vorgaben der EU-Richtlinie Seeverkehrsstatistik vorgenommen. Zum einen können dadurch die Unterschiede der Erhebungsprogramme von Binnen- und Seeschiffahrt auf die unbedingt notwendigen Abweichungen reduziert werden. Zum anderen gewinnt die Beförderung von Containern und RoRo-Einheiten auch in der Binnenschiffahrt rasch an Bedeutung. Es ist daher zu erwarten, daß mit der von der Europäischen Union angestrebten Novellierung der Richtlinie Binnenschiffsstatistik dieser Teil des Erhebungsprogramms an die EU-Richtlinie Seeverkehrsstatistik angepaßt wird.

Im übrigen ist von Bedeutung, daß die Seeverkehrsstatistik der EU Rückwirkungen auf die Erhebungen in der Binnenschiffahrt entfaltet.

Nr. 1

Um Angaben darüber zu liefern, wer den Transport durchführt, werden für die Schiffe drei wesentliche Merkmale, die Art des Schiffes, die Nationalität der Flagge und die Schiffsgröße (nach den in der Binnen- und Seeschifffahrt jeweils angewandten Schiffsvermessungsgrößen unterschieden) erhoben. Der Begriff "Flagge" schließt für Seeschiffe entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie Seeverkehrsstatistik auch bestimmte Zweitregister ein. In der Binnenschifffahrtsstatistik ist unter „Flagge“ der Staat des Heimathafens des Schiffes zu verstehen.

Nr. 2

In der Binnenschifffahrt sind, wie bereits erwähnt, zur Berechnung der Beförderungsleistung zusätzlich – wie bisher - Angaben über die gefahrene Strecke zu erheben.

Nr. 3

Über die Beförderung werden die Ein- und Ausladehäfen sowie das Bruttogewicht der Ladung sowohl nach Güterarten als auch nach den Arten der Ladungseinheiten erhoben. Diese Merkmale beantworten die zentralen Fragestellungen jeglicher Beförderungsstatistiken "was wird transportiert?" und "woher/wohin wird es transportiert?". Zusätzlich werden für die unterschiedlichen Arten von Containern und RoRo-Einheiten deren Anzahl und Beladungszustand erfragt. Die Erfassung dieser Angaben trägt dem erheblichen Anstieg des Container- und des RoRo-Verkehrs Rechnung und liefert wertvolle Angaben für die Abbildung intermodaler Verkehrsnetze.

Nr. 4

Eine Erhebung der beförderten Personen ist nur für den Bereich der Seeschifffahrt vorgesehen, da die EU-Richtlinie Binnenschifffahrt keine Angaben über den Personenverkehr verlangt und der Personenverkehr mit Binnenschiffen - abgesehen von Tourismusverkehr - im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln nur eine sehr geringe Bedeutung besitzt.

zu § 4

Absatz 1 legt den Merkmalskatalog der Erhebung fest. Absatz 2 regelt die Bezugszeitpunkte und/oder -zeiträume, auf die die Erhebung abstellt.

Die einzelnen Erhebungsmerkmale des Absatzes 1 liefern Informationen über die in der Binnenschifffahrt tätigen Unternehmen, ihre verfügbaren Binnenschiffe, die Beschäftigten und die Umsätze. Die Statistik hierzu wird in § 1 Nr. 2 angeordnet. Verkehrspolitische Planungen und Maßnahmen sowie wirtschaftliche und rechtliche Regelungen der Binnenschifffahrt sind auf die Kenntnis der Struktur und der Aktivität der Unternehmen angewiesen.

Die Angaben in Absatz 1 Nummern 1 und 2 dienen der allgemeinen Kennzeichnung des Unternehmens. Sie ermöglichen differenzierte Auswertungen der Binnenschifffahrt nach der hauptsächlich ausgeübten Unternehmenstätigkeit sowie nach den in der Binnenschifffahrt ausgeübten Tätigkeiten, wie z. B. Güterschifffahrt oder Personenschifffahrt.

In Nummer 3 werden Angaben zu den Beschäftigten in der Binnenschifffahrt erfragt. Die Untergliederung nach Stellung im Beruf zeigt die Struktur zwischen den einzelnen Beschäftigtengruppen (z. B. Arbeiter, Angestellte, tätige Inhaber); die Untergliederung nach der ausgeübten Tätigkeit stellt dagegen auf die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten der Beschäftigten in der Binnenschifffahrt ab.

Mit der Aufgliederung des Umsatzes nach Arten gemäß Nummer 4 wird die Beobachtung der Anteile und die Entwicklung im Zeitverlauf der einzelnen Binnenschifffahrtswerte ermöglicht.

Die Informationen über die für die Binnenschifffahrt verfügbaren Schiffe (Nummer 5) stellen die Produktionsgrundlagen, d. h. die unverzichtbare Basis für die Durchführung von Binnenschifffahrt, dar.

zu § 5

Abs. 1

Zur Kontrolle der Vollzähligkeit der den Statistischen Ämtern in Bund und Land gemeldeten Transportvorgänge ist es notwendig, daß den Statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich Bezeichnung und Anschrift derjenigen Auskunftspflichtigen bekannt sind, die die statistischen Angaben direkt, also ohne eine zwischengeschaltete Stelle im Hafen, übermitteln.

Abs. 2

Absatz 2 ermöglicht es dem Statistischen Bundesamt von den aufgeführten Institutionen die zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebung zwingend erforderlichen Angaben anzufordern. Dem Statistischen Bundesamt stehen diese Informationen aus anderen Quellen nicht oder nur unzureichend zur Verfügung. Die Einbeziehung verschiedener Institutionen ist erforderlich, da keine der genannten Quellen für sich allein die Vollständigkeit des Adreßmaterials, das unverzichtbare Grundlage für die Befragung der Unternehmen ist, gewährleisten kann.

zu § 6

§ 6 regelt die Abgrenzung der Erhebungsbereiche für die Güterkraftverkehrsstatistik und die Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs. Weiterhin werden Regelungen zur Auswahlgrundlage beider Statistiken getroffen.

Abs. 1

Die nach § 6 der Statistikverordnung festgelegten Schwellenwerte (Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen Nutzlast bzw. 6 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht) bleiben in Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 2 der EU-Verordnung über die Statistik des Güterkraftverkehrs unverändert.

Abs. 2

Die bisherige Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs, die den gewerblichen Güterfern- und Güternahverkehr, den Umzugsverkehr und den Werkfernverkehr umfaßt, erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von höchstens 15 % der Unter-

nehmen. Durch den Wegfall der Unterscheidung zwischen Fern- und Nahverkehr muß beim Werkverkehr auch der bisher unberücksichtigte Werknahverkehr einbezogen werden. Im neuen Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ist die Regelungsschwelle für die Einbeziehung in die Unternehmensstatistik auf Unternehmen, die Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht einsetzen, festgelegt. Damit ist eine methodische Vergleichbarkeit zwischen der Unternehmensstatistik des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs gegeben.

Die Einbeziehung des Werknahverkehrs führt zu einer Ausweitung des Erhebungsumfangs. Um aber eine höhere Belastung der berichtspflichtigen Unternehmen zu vermeiden, wurde der bisherige Auswahlatz von höchstens 20 % auf höchstens 15 % abgesenkt.

zu § 7

Abs. 1 Nr. 1

Die Regelung entspricht - redaktionell angepaßt - dem § 7 Statistikverordnung, ergänzt um die Anforderungen der EU-Verordnung über die Statistik des Güterkraftverkehrs.

Diese fahrzeugbezogenen Merkmale brauchen nicht von den Unternehmen erfragt zu werden, sondern können dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 33 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes entnommen werden. Eine zusätzliche Belastung für die befragten Unternehmen entsteht deshalb nicht. Diese Regelung bedeutet - im Gegenteil - eine nennenswerte Entlastung der berichtspflichtigen Unternehmen gegenüber der derzeitigen Durchführungspraxis.

Abs. 1 Nr. 2

Die Regelung entspricht - redaktionell angepaßt - dem § 7 Statistikverordnung, ergänzt um die Anforderungen der EU-Verordnung über die Statistik des Güterkraftverkehrs. Gegenüber der Statistikverordnung werden drei nicht mehr benötigte Merkmale gestrichen.

Abs. 2

Entspricht - redaktionell angepaßt - § 8 Statistikverordnung in der bisherigen Fassung

zu § 8

Abs. 1 und 2

Entsprechen - redaktionell angepaßt - § 4 Statistikverordnung in der bisherigen Fassung. Künftig erfaßt die Unternehmensstatistik Werkverkehr nicht mehr nur die Unternehmen des Werkfernverkehrs, die Kraftfahrzeuge und Anhänger mit mehr als 4 Tonnen Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 kW verwenden, sondern solche Werkverkehrsunternehmen, die Kraftfahrzeuge im Werkverkehr über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht einsetzen (siehe auch Begründung zu § 6 Abs. 2). Der bisherige Katalog der Erhebungsmerkmale bleibt jedoch unverändert.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Unternehmensstrukturstatistik wird der Merkmal-katalog der Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs voraussichtlich – analog der Unternehmensstatistik Binnenschifffahrt (§ 4) - gekürzt werden können.

Abs. 3

Entspricht - redaktionell angepaßt - § 5 Statistikverordnung in der bisherigen Fassung

zu § 9

Die Bestimmung wurde neu eingeführt. Die Unternehmen sind künftig nicht mehr verpflichtet, bei der Güterkraftverkehrsstatistik nach § 1 Nr. 3 und der Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs nach § 1 Nr. 4 die technischen Daten ihrer Fahrzeuge anzugeben, sondern nur deren amtliche Kennzeichen. Die statistisch bedeutsamen fahrzeugbezogenen Merkmale erhalten das Bundesamt für Güterverkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt sodann aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 33 Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

zu § 10

Abs. 1 und 2

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde eine Regelung zur Vernichtung der Erhebungsunterlagen, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale enthalten, neu aufgenommen.

zu § 11

Die Hilfsmerkmale werden für die technische Durchführung der Erhebungen benötigt. Sie dienen vor allem der Kontrolle der Vollständigkeit und der schnellen Klärung von Unplausibilitäten.

Um schriftliche Rückfragen, die sowohl bei den durchführenden Behörden als auch bei den Unternehmen zeitaufwendig sind, zu vermeiden, ist die freiwillige Angabe des Namens und der Telekommunikationsanschlußnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person erforderlich.

Die geforderten Hilfsmerkmale für die See- und Binnenschifffahrt entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen. Auf einige Hilfsmerkmale der bisherigen Statistik kann verzichtet werden.

Für die Güterkraftverkehrsstatistik und die Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs ist die Auskunftspflicht nun getrennt von den Hilfsmerkmalen in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 geregelt.

Für die Angabe der amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge in § 11 Nr. 9 besteht gegenüber der früheren Regelung nun Auskunftspflicht. Dies trägt in Verbindung mit der nicht mehr erforderlichen Angabe der fahrzeugbezogenen technischen Merkmale zur Entlastung der Unternehmen bei (siehe auch Begründung zu § 9).

zu § 12

Abs. 1

Die nach EU-Recht im Bereich der Verkehrsleistungsstatistiken geforderte vollständige und differenzierte Abbildung des Verkehrsgeschehens ist nur durch Erhebungen mit Auskunftspflicht zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Unternehmensstatistiken.

Ziel der hier getroffenen Auskunfts- und Weitergaberegulung ist die im wesentlichen unveränderte Fortführung der seit vielen Jahren bewährten Erhebungspraxis in den Schiffsverkehrsleistungsstatistiken unter Berücksichtigung der gegenüber den 50er Jahren grundlegend veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen.

In der Unternehmensstatistik der Binnenschifffahrt ist die Auskunftspflicht ebenfalls unverzichtbar, da angesichts der relativ kleinen Anzahl an Auskunftspflichtigen zuverlässige Ergebnisse gewährleistet sein müssen. Bereits geringe Antwortausfälle würden dagegen zu deutlichen und unkontrollierbaren Verzerrungen insbesondere für tiefer gegliederte Ergebnisse führen.

Bei der Güterkraftverkehrsstatistik und der Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs kann der Straßengüterverkehr ohne Auskunftspflicht nicht statistisch abgebildet werden, da bei Freiwilligkeit die Antwortbereitschaft erfahrungsgemäß sehr gering ist.

Abs. 2 Nr. 1

Die Aufzählung der Auskunftspflichtigen ist hierarchisch aufzufassen. Demnach sind zunächst die Frachtführer (in der Binnenschifffahrt) bzw. die Verfrachter (in der Seeschifffahrt) als Auskunftspflichtige zu erwägen. Nur wenn diese nicht über alle geforderten Angaben verfügen oder nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar sind, können (zusätzlich) die Schiffsführer (Kapitäne) oder auch die in den Häfen tätigen Absender bzw. Empfänger befragt werden. Falls in den Häfen bevollmächtigte Vertreter der Auskunftspflichtigen eingesetzt sind, sind in der Regel diese zu befragen.

Unter den Begriffen Frachtführer und Verfrachter sind alle Schiffsverkehrsunternehmen, die für den Transport wirtschaftlich verantwortlich sind, gefaßt. Absender und Empfänger

sind diejenigen, die den Schifffahrtstransport im Hafen in Auftrag geben oder die Ware empfangen (i.d.R. die verladende Wirtschaft oder die beauftragten Spediteure).

Abs. 2 Nr. 2

Parallel zu anderen Unternehmensstatistiken werden auch in den Unternehmensstatistiken der Binnenschifffahrt und des Güterkraftverkehrs die Inhaber oder die Leiter bzw. die für die Geschäftsführung verantwortliche Person der Unternehmen befragt.

Abs. 2 Nr. 3

Bisher sind Vermieter von Lastkraftfahrzeugen (Vermieter- bzw. Leasingfirmen, Fahrzeughersteller), die nicht Güterkraftverkehr betreiben, nicht verpflichtet gewesen, Namen und Anschrift des unmittelbaren Fahrzeugbesitzers, der das gemietete bzw. geleaste Fahrzeug auch tatsächlich einsetzt, anzugeben.

Da Miete bzw. Leasing von Fahrzeugen über Vermieter- bzw. Leasingfirmen und Fahrzeughersteller ständig zunehmen, steigt die Ausfallquote ständig an. Die Einbeziehung der vorgenannten Vermieter von Lastkraftwagen in die Erhebung dient dazu, diese Ausfallquote zu verringern und damit die statistische Aussage zu verbessern.

Abs. 3

Die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, denen die Verwaltung der Häfen obliegt (Hafenverwaltungen) sowie für den Durchgangsverkehr die Grenzzollstellen und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind diejenigen Stellen, die sämtliche für die Verkehrsstatistik relevanten Beförderungsvorgänge registrieren und für ihre eigenen Zwecke im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen stehen. Ihnen wird daher die Aufgabe übertragen, den Auskunftspflichtigen die Erhebungsvordrucke auszuhändigen und sie auf die Auskunftspflicht hinzuweisen. Um den Aufwand für die Durchführung der Statistik in den Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt auf einen vertretbaren Umfang zu beschränken und um die Auskunftspflichtigen zu entlasten, besteht für diese die Möglichkeit, die o.g. Stellen mit der Weitergabe ihrer Daten an die Statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt zu beauftragen. Diese Einbindung der Häfen wird bereits heute praktiziert, führt also gegenüber dem Status Quo zu keiner zusätzlichen Belastung der zuständigen Stellen in den Häfen.

Aufgrund der vielfältigen und zum Teil sehr unterschiedlichen Organisationsstrukturen in den Häfen kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, daß nicht die für die Verwaltung des Hafens zuständige Stelle, sondern die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder von Einrichtungen zur Personenabfertigung in den Berichtsweg eingebunden werden.

Die 'Verwaltung des Hafens' schließt generell die Zuständigkeit für die Hafeninfrastruktur (wasserseitiger Zugang zum Hafen, allgemeine Verkehrswege auf dem Hafengelände, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, baureife Flächen auf dem Hafengelände, Kaimauern) ein. Die für die Verwaltung zuständige Stellen sind, insbesondere in staatlichen Häfen, in der Regel die Hafenämter (Gebietskörperschaften), in privaten Häfen oder in Häfen in privater Rechtsform gewöhnlich die Betreibergesellschaften des Gesamthafens. In der Regel vertritt die Hafenverwaltung den Hafen auch nach außen. In Zweifelsfällen ist - entsprechend dem Grundsatz einer möglichst geringen Belastung der beteiligten Stellen - maßgeblich, daß die Hafenverwaltung für ihre eigenen Zwecke Daten über die Beförderungsvorgänge im gesamten Hafen erfaßt, aufbereitet und mit dem vergleichsweise geringsten Aufwand an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt übermitteln kann.

Die "Aushändigung der Erhebungsvordrucke" kann auch unter Einsatz moderner Telekommunikationstechniken erfolgen.

Abs. 4

Jede Stelle, die über Einrichtungen zur Datenverarbeitung verfügt, sollte die Daten in maschinenlesbarer Form übermitteln bzw. empfangen. Die Vorschrift richtet sich sowohl an die Auskunftspflichtigen, die Grenzzollstellen, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Hafenverwaltungen und die genannten Betreiber von Einrichtungen in den Häfen als auch an die Statistischen Ämter.

zu § 13

Abs. 1

Der Durchgangsverkehr wird länderübergreifend unter Beteiligung der Grenzzollstellen und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erhoben. Es ist daher zweckmäßig, daß das Statistische Bundesamt diesen Teilbereich der Statistik - wie bisher - zentral erhebt und aufbereitet, da eine Auswertung nur auf Bundesebene sachlich sinnvoll ist. Die Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder beschränken sich somit wie bisher auf die Erhebung der Güterumschläge in den Häfen ihres Bundeslandes.

Abs. 2

In Absatz 2 wird die Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes als Erhebungsbehörde für die Unternehmensstatistik begründet. Im Hinblick auf die geringe Zahl der Erhebungseinheiten wäre eine dezentrale Regelung unzweckmäßig. Sie stünde insbesondere der Einrichtung EDV-gestützter Verfahren der Datenerhebung und -verarbeitung im Wege.

Abs. 3

Entspricht - redaktionell angepaßt - § 11 Abs. 2 Statistikverordnung in der bisherigen Fassung

Abs. 4

Entspricht - redaktionell angepaßt - § 11 Abs. 1 Statistikverordnung in der bisherigen Fassung

Abs. 5

Entspricht - redaktionell angepaßt - § 59 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz in der bisherigen Fassung

Abs. 6

Entspricht - redaktionell angepaßt - § 58 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz in der bisherigen Fassung

zu § 14

Abs. 1

Die Übermittlungsregelung in Satz 1 entspricht der Regelung in § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz. Aufgrund der neu eingefügten Sätze 2 bis 6 ist es nunmehr auch gestattet, den von obersten Bundes- oder Landesbehörden beauftragten Gutachtern statistische Ergebnistabellen mit Einzelfallausweisungen zu übermitteln, sofern diese für allgemeine Gesetzgebungs- und Planungszwecke benötigt werden, insbesondere für Bundes- und Länderverkehrsplanungen.

Abs. 2

Absatz 2 entspricht - redaktionell angepaßt und erweitert um den Übermittlungszweck „verkehrsträgerübergreifende Ergebnisdarstellungen“ - § 13 Statistikverordnung in der bisherigen Fassung.

zu § 15

Abs. 1 und 2

Entspricht - redaktionell angepaßt - § 12 Statistikverordnung in der bisherigen Fassung. Für Veröffentlichungen der statistischen Ämter aus den von ihnen im Rahmen dieses Gesetzes durchgeführten Statistiken gelten die allgemeinen Regelungen des Bundesstatistikgesetzes (hier § 3 Abs. 1).

zu § 16

Aufgrund der fortschreitenden Globalisierung der Seeverkehrsmärkte gewinnen Informationen über Verkehrsleistungen, die deutsche Schifffahrtsunternehmen im Ausland erbringen, für die Verkehrspolitik an Bedeutung. Aber auch in den Häfen selbst werden die Transportketten komplizierter und weniger durchschaubar, so daß es für verkehrspolitische Entscheidungen von großem Wert ist, zu erfahren, welche Transporte im Vor- oder Nachlauf mit welchen ursprünglichen Herkunfts- und Endzielhäfen erfolgen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats für Zwecke der internationalen Seeverkehrspolitik, der Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben sowie für Zwecke der Verkehrsplanung über den Feederverkehr in deutschen Seehäfen anzuordnen. Im übrigen gelten für die Löschung von Hilfsmerkmalen, die Veröffentlichung von Ergebnissen und die die Statistik durchführenden Behörden, soweit in diesem Gesetz nicht geregelt, die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes.

zu § 17

Regelt die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Soweit das Statistische Bundesamt die Erhebung zentral durchführt, gilt die Regelung des § 24 BStatG, d.h. daß es die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in eigener Zuständigkeit betreibt. In den Fällen, in denen die Länder die Statistiken durchführen, sind diese selbst für die Ahndung der Verletzung der Auskunftspflicht zuständig.

Die Regelung der Zuständigkeit für Zuwiderhandlungen im Bereich des Güterkraftverkehrs entspricht - redaktionell angepaßt - § 11 Abs. 3 Statistikverordnung in der bisherigen Fassung.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über eine Statistik
des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs**

§ 8

§ 8 entspricht - redaktionell angepaßt - § 8 des Gesetzes über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs in der bisherigen Fassung.

Artikel 3

Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes

Weil mit Inkrafttreten des Verkehrsstatistikgesetzes die Rechtsgrundlage für die Binnenschiffsbestandskartei wegfällt, sie aber nach wie vor notwendig ist, ist eine Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes erforderlich. Wegen der damit verbundenen Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten müssen nach den Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts insoweit bereichsspezifische Datenschutzregelungen eingestellt werden. Dies wird wegen des Sachzusammenhangs, aber auch zur Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens zum Anlaß genommen, zugleich weitere bereichsspezifische Datenschutzregelungen vorzusehen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind, soweit möglich, gleich aufgebaut und weitgehend gleich gefaßt. Sie setzen im wesentlichen die Vorstellungen der Wasserschutzpolizeien der Länder um.

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2)

Es handelt sich um eine Vereinfachung; allgemein oder dem Adressatenkreis bekannte Vorschriften müssen nicht zitiert werden.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 6):

Die bestehende Vorschrift wird neu gefaßt.

Dabei entspricht § 3 Abs. 6 Nr. 1 dem bisherigen Inhalt des § 3 Abs. 6 unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Schiffssicherheitsanpassungsgesetz. Zugleich wird die Vorschrift der modernen Terminologie angepaßt und mit der Unterscheidung zwischen Verwaltungsakt und dem ihn verkörpernden Dokument rechtssystematisch bereinigt. Darüber hinaus wird die Vorschrift um die Möglichkeit ergänzt, durch Verordnung zu regeln, in welchen Fällen Dokumente nach Kontrollen vorläufig sichergestellt werden können. Dies hat besondere Bedeutung für Befähigungszeugnisse, weil die §§ 44, 69 des Strafgesetzbuches, § 111a (insbesondere Absatz 3) der Strafprozeßordnung nicht anwendbar sind.

Die neue Nummer 2 erweitert die Vorschrift um Verordnungsermächtigungen zur Sicherstellung ausreichender Informationen der zuständigen Stellen für ihre Aufgabenerledigung im Einzelfall. Sie soll den Informationsaustausch zwischen den Organisationseinheiten innerhalb

einer Behörde, zwischen verschiedenen Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, zwischen ihnen und Dienststellen der Wasserschutzpolizeien der Länder (weil ihnen die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben obliegen), aber auch zwischen ihnen und anderen Organisationen, insbesondere nach § 3a beliehenen Verbänden, Berufsgenossenschaften, Germanischer Lloyd ermöglichen. Es hat sich in jüngster Zeit gezeigt, daß bei grundlegenden Revisionen verschiedener Verordnungen bewährte Regelungen nach geltendem, aber vor Verkündung des Volkszählungsurteils erlassenem Recht nicht übernommen werden konnten, weil dafür eine ausreichende Verordnungsermächtigung fehlt.

Buchstabe a stellt klar, daß sich dies auf alle Verwaltungsaufgaben bezieht.

Die Buchstaben b bis d behandeln insoweit besonders wichtige Einzelfälle. Sie ermöglichen z.B. eine Information

- der übrigen Prüfungsbehörden über die wenigen Fälle, in denen ein Bewerber eine Prüfung nicht bestanden hat und für eine Wiederholungsprüfung besondere Auflagen erfüllen muß,
- der Wasserschutzpolizeien, wenn nach vollziehbarer Entziehung einer Erlaubnis das Dokument nicht abgeliefert wird.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Mit der neu eingeführten Vorschrift werden auch die Personen mit einer Geldbuße bedroht, die gegen die in § 9 Abs. 3 niedergelegten Mitteilungspflichten verstoßen. Da der Bußgeldrahmen lediglich einen wesentlichen Anhaltspunkt bei der Bemessung der Geldbuße im Einzelfall bildet, bleibt das Höchstmaß der Buße nur den denkbar schwersten Fällen vorbehalten unter Berücksichtigung eines etwaigen großen Vermögens des Täters. Eine Bußgelddrohung bis zu zehntausend Deutsche Mark erscheint erforderlich, wenn § 7 seine Aufgabe erfüllen soll.

Zu Nummer 4 (§ 9):

In § 9 wird die aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über die Statistik in der Binnenschifffahrt vom 26. Juli 1957 bestehende Schiffsbestandskartei, die derzeit bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest in Mainz geführt wird, auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt.

Absatz 1 bestimmt die Zwecke, zu denen die Binnenschiffsbestandsdatei geführt wird. Die Vorschrift ist so weit gefaßt, daß - soweit erforderlich - auch Dienstfahrzeuge, Seeschiffe und auf Landesgewässern verkehrende Fahrzeuge aufgenommen werden können. Auch wenn derzeit keine Änderung in der Zuständigkeit der dateiführenden Stelle beabsichtigt ist, wäre die Bestimmung einer anderen dateiführenden Stelle im Rahmen einer Organisationsänderung ohne erneute Gesetzesänderung möglich.

Absatz 2 bestimmt den Umfang der zu speichernden Daten abschließend. Sie können durch eine Verordnung nach Absatz 4 konkretisiert oder eingeschränkt werden, was insbesondere für technische und sonstige Daten der Wasserfahrzeuge Bedeutung hat.

Absatz 3 regelt, welche Personen zur Mitteilung der Daten verpflichtet sind.

Absatz 4 enthält für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung technische Einzelheiten zu regeln. Dazu gehören:

- Bestimmung der zu erfassenden Wasserfahrzeuge, z.B. durch Festlegung von Größenklassen
- Bestimmung der zu erfassenden einzelnen technischen Merkmale
- Bestimmung, in welchem Umfang Eigentumsverhältnisse erfaßt werden
- innerhalb der nach Absatz 7 bestimmten Obergrenze differenzierte Lösungsfristen für verschiedene Fallvarianten vorzusehen.

Die Absätze 5 bis 7 enthalten Befugnisse zur Datenübermittlung. Dabei behandeln Absatz 6 die Übermittlung an inländische und Absatz 7 die Übermittlung an andere Stellen im Einzelfall, während Absatz 5 die Übermittlung des Datenbestandes zur Erfüllung gesetzlich oder durch Verordnung übertragener Aufgaben der Klassifikationsgesellschaft regelt.

Absatz 6 dient insbesondere dazu, die Aufgabenerfüllung der betroffenen Behörden nach dem Binnenschiffahrtsgesetz und nach anderen für die Schifffahrt wichtigen Vorschriften sicherzustellen.

Die Befugnis zur Datenübermittlung nach Absatz 7 an ausländische Stellen ist nur eingeschränkt zulässig, insbesondere wenn beim Empfänger ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist, was bei den Mitgliedstaaten der EU künftig der Fall sein wird. Davon sind Ausnahmen nur in den genannten Fällen möglich, weil die insoweit geschützten Rechtsgüter einen höheren Stellenwert haben.

Absatz 8 enthält die grundlegende Bestimmung für die Löschung der Daten und orientiert sich an § 2.13 Nr. 2 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, § 8 Abs. 4 der Binnenschiffseichordnung und § 17 Abs. 4 der Schiffsregisterordnung.

Zu Nummer 5 (§§ 10 bis 14):

§ 10 - Amtliche Mitteilung - entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 des o.g. Statistikgesetzes, dient dem Abgleich der vom Eigentümer nach § 9 Abs. 3 mitzuteilenden Daten und ist deshalb nach wie vor erforderlich.

§ 11 - Ordnungswidrigkeitendatei -

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sind nach § 7 Abs. 5 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes Ordnungswidrigkeitenbehörden. Für eine zeitgemäße und effiziente Fallbearbeitung ist die Einführung eines IT-gestützten Verfahrens erforderlich.

Absatz 1 bestimmt dazu die Zwecke der Datei und bezieht sich auf die unmittelbaren Aufgaben der Fallbearbeitung.

Absatz 2 bestimmt den Umfang der zu speichernden Daten abschließend. Die Nummern 3 bis 6 enthalten Angaben zu Daten für die Vorgangsbearbeitung mit Ober- oder unbestimmten Rechtsbegriffen, die durch eine Verordnung konkretisiert oder eingeschränkt werden.

Mitteilungspflichten für Betroffene sind hier irrelevant.

Die Absätze 4 bis 6 regeln Befugnisse zur Datenübermittlung. Dabei behandeln Absatz 4 die Übermittlung an inländische öffentliche Stellen, Absatz 5 die Übermittlung an ausländische mit Aufgaben der Schifffahrt betraute Stellen und Absatz 6 die Übermittlung in den übrigen Fällen.

Absatz 3 enthält für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung verfahrenstechnische Einzelheiten zu regeln. Dazu gehören:

- Konkretisierung der für die Abwicklung der Verfahren notwendigen Ober- und unbestimmten Rechtsbegriffe
- Bestimmung der besonderen Verfahren für eine längere Lösungsfrist.

Absatz 4 Nr. 1 macht den Inhalt der Datei auch für die übrigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Binnenschifffahrt nutzbar.

Nummer 2 und 3 konkretisieren die Fälle, in denen Übermittlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeitenverfahren an anderen Behörden oder Gerichte erforderlich werden. Nummer 4 schafft die Grundlage für eine systematische Auswertung (abgeschlossener) Verfahren, um ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten zu können. Dadurch können z.B. Hinweise auf Unfallbrennpunkte oder auf unzureichende Verhaltens- oder technische Vorschriften begründet sein. Es hat sich gezeigt, daß die nach dem ersten Anschein gefertigten Unfallmeldungen oder Ordnungswidrigkeitenanzeigen nicht den tatsächlichen Hergang widerspiegeln.

Die Fälle des Absatzes 5 behandeln den ausreichenden Informationsaustausch im grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr, insbesondere zur Vollstreckung von Entscheidungen in einem anderen Rheinuferstaat oder Belgien. Im übrigen ist die Datenübermittlung an ausländische Stellen nur eingeschränkt zulässig, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist, was insbesondere bei den Mitgliedstaaten der EU künftig der Fall sein wird. Davon sind Ausnahmen nur in den genannten Fällen möglich, weil die insoweit geschützten Rechtsgüter einen höheren Stellenwert haben. Dies gilt auch, wenn Daten aus einem Ordnungswidrigkeitenregister übermittelt werden sollen, die für die Entziehung von Erlaubnissen von Bedeutung sind. Denn die Entziehung ist grundsätzlich nur möglich, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und damit zum Schutz anderer Verkehrsteilnehmer dringend erforderlich ist. Die Entziehung einer Erlaubnis in der Binnenschifffahrt ist typischerweise nicht Nebenfolge im Ordnungswidrigkeitenverfahren als Entscheidung der Verwaltungsbehörde; es handelt sich vielmehr um eine Ermessensentscheidung der Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat. Dazu ist auch die Kenntnis über Ordnungswidrigkeiten des Betroffenen von entscheidender Bedeutung.

Nach Absatz 6 sind Übermittlungen an andere Stellen möglich, wenn diese Stellen solche Auskünfte vor allem in zivilrechtlichen Streitigkeiten benötigen.

Absatz 7 enthält die grundlegende Bestimmung für die Löschung der Daten und orientiert sich an § 34 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Dabei ist für Verfahren von besonderer Bedeutung eine längere Lösungsfrist zugelassen. Dies sind angepaßte Regelungen z.B. bei Mehrfachtätern oder im Zusammenhang mit Entziehungsverfahren.

§ 12 - Kleinfahrzeuge -

Die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen ist für den Verkehr auf Binnenschiffsstraßen bundeseinheitlich geregelt. Zur effizienten Aufgabenerledigung ist bei den Wasser- und Schiffsämtern ein IT-Verfahren eingerichtet, das bisher nur als interne Verwaltungsdatei der einzelnen Dienststelle genutzt werden kann. Damit lassen sich jedoch nicht alle schiffahrtspolizeilichen Aufgaben bewältigen.

Dazu bestimmt Absatz 1 die Zwecke der Datei.

Absatz 2 bestimmt den Umfang der zu speichernden Daten abschließend. Nummer 3 enthält Angaben zu technischen Daten der Kleinfahrzeuge in Form von unbestimmten Rechtsbegriffen, die durch eine Verordnung konkretisiert oder eingeschränkt werden.

Dazu enthält Absatz 3 für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die entsprechende Verordnungsermächtigung.

Mitteilungspflichten für Betroffene sind hier irrelevant, weil der Betroffene seine Angaben für die Zuteilung eines Kennzeichens macht und insoweit zur Mitwirkung verpflichtet ist.

Die Absätze 4 bis 7 regeln Befugnisse und Pflichten zur Datenübermittlung. Dabei behandeln Absatz 4 Datenübermittlungen an inländische öffentliche Stellen sowie an mit Aufgaben der Kennzeichnung betraute Stellen, Absatz 5 den Sonderfall der Übermittlung an ein anderes Register, Absatz 6 Datenübermittlungen an ausländische öffentliche Stellen oder internationale Organisationen und Absatz 7 Datenübermittlungen in den übrigen Fällen.

Absatz 4 konkretisiert die Fälle, in denen Übermittlungen zur schiffahrtspolizeilichen Aufgabenerledigung erforderlich sind. Nummer 1 kann nicht auf öffentliche Stellen beschränkt bleiben, weil mit Aufgaben der Kennzeichnung auch andere Organisationen betraut sind, ohne daß vom Instrument der Beleihung nach § 3a Gebrauch gemacht wurde.

Nach Absatz 5 sind die Daten der Wasser- und Schiffsämter regelmäßig an ein Zentrales Register bei der WSP NRW zu übermitteln. Die Notwendigkeit hat sich erwiesen, weil regelmäßig im Wege der Amtshilfe Auskünfte an Wasserschutzpolizeien und besonders häufig außerhalb der Dienststunden der WSÄ erforderlich werden. Denn die große Masse der Kleinfahrzeuge sind Sportboote, die überwiegend am Wochenende verkehren. Die Übermittlung an dieses Zentrale Register, aus dem jederzeit Auskünfte möglich werden, macht die Befugnis für einen On-Line-Zugriff der WSP'en auf die Dateien der Wasser- und Schiffsämter überflüssig.

Die Übermittlungsfälle des Absatzes 6 haben insbesondere deshalb Bedeutung, weil die Kennzeichnungen der Kleinfahrzeuge in den europäischen Staaten in der Regel gegenseitig anerkannt werden. Insoweit muß auch gegenseitig ein ausreichender schiffahrtspolizeilicher Vollzug gewährleistet werden. Im übrigen ist die Datenübermittlung an ausländische Stellen nur eingeschränkt zulässig, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist, was bei den Mitgliedstaaten der EU künftig der Fall sein wird. Davon sind Ausnahmen nur in den genannten Fällen möglich, weil die insoweit geschützten Rechtsgüter einen höheren Stellenwert haben. Zu diesen Ausnahmen gehört auch die Ermöglichung ausreichender Strafverfolgung vor allem dann, wenn durch einen Unfall schwere Personenschäden eingetreten sind. Dieser Fall hat - wie die Auswertung von Unfällen zeigt - für die gewerbliche Schifffahrt keine Bedeutung, wohl aber für die überwiegend Sport- und Erholungszwecken dienende Kleinschifffahrt.

Nach Absatz 7 sind Übermittlungen an andere Stellen möglich, wenn diese Stellen solche Auskünfte vor allem in zivilrechtlichen Streitigkeiten benötigen.

Absatz 8 enthält die grundlegende Bestimmung für die Löschung der Daten. Eine Frist von zwei Jahren nach Abmeldung ist erforderlich, damit noch während eines ausreichenden Zeitraumes für Maßnahmen im schiffahrtspolizeilichen Vollzug Daten für zurückliegende Fälle vorhanden sind und sichergestellt werden kann, daß nach der Abmeldung diese Kennzeichen zunächst für eine Neuzuteilung gesperrt bleiben.

§ 13 - Befähigungszeugnisse -

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sind zuständige Behörden für die Erteilung von Befähigungszeugnissen in der Binnenschifffahrt, und zwar sowohl für nationale Binnenschifferpatente (für die Berufsschifffahrt nach Maßgabe der RL 96/50/EG) als auch für Rheinpatente (nach Maßgabe der von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossenen Rheinpatentverordnung). In dieser Funktion führen sie Patentregister als verwaltungsinterne Verzeichnisse. Nach den durch Verordnung umzusetzenden neuen internationalen Vorschriften können sie die damit verbundenen Aufgaben mangels ausreichender Rechtsgrundlage nur noch unvollkommen erfüllen. Dem dienen Teile des

§ 3 Abs. 6, vorwiegend aber § 13. Der Entwurf orientiert sich an den Bestimmungen des Straßenverkehrsänderungsgesetzes über örtliche und ein Zentrales Fahrerlaubnisregister mit fachspezifischen Abweichungen.

Dazu bestimmen die Absätze 1 und 2 die Zuständigkeit über die Führung der regionalen Patentregister. In dieses Patentregister sollen auch die von den nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämtern erteilten Fahrerlaubnisse eingestellt werden. Es handelt sich dabei nur noch um in geringem Umfang ausgestellte Fährführerscheine, für die eigene Register nicht eingerichtet werden sollen. Absatz 2 ermöglicht darüber hinaus zur Erleichterung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben, ein Zentrales Patentregister bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu bestimmenden Stelle zu führen. Welche Wasser- und Schifffahrtsdirektion hierzu bestimmt werden kann, hängt von informationstechnischen Möglichkeiten, aber auch vom Ergebnis der beabsichtigten Neuorganisation der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ab.

Absatz 3 bestimmt dazu die Zwecke der Register. Schon hieraus ergibt sich, daß die regionalen Patentregister nach wie vor vor allem dazu dienen, die bei der patentausstellenden Behörde anfallenden Informationen zu sammeln, während das Zentrale Register dazu dient, nur die für den schifffahrtspolizeilichen Vollzug erforderlichen Daten zur Verfügung stellen zu können.

Absatz 4 bestimmt den Umfang der zu speichernden Daten abschließend. Satz 1 behandelt die Daten, die sowohl in den örtlichen als auch im Zentralen Register gespeichert werden. Satz 2 behandelt die Daten, die in den örtlichen Registern zusätzlich gespeichert werden können.

Absatz 7 enthält für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen insoweit die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung verfahrenstechnische Einzelheiten zu regeln.

Wegen der Erfassung der Fahrerlaubnisse der nachgeordneten Behörden in den regionalen Registern regelt Absatz 5 Satz 1 die dazu erforderliche Pflicht zur Übermittlung der Daten. Absatz 5 Satz 2 enthält die Pflicht zur Datenübermittlung von den regionalen an das Zentrale Register.

Wegen der Vorgaben in der Richtlinie 96/50/EG und der Rheinpatentverordnung werden die meisten Befähigungszeugnisse in Form einer Karte ausgestellt. Dies geschieht zentral durch die Bundesdruckerei. Die insoweit erforderlichen Bestimmungen enthält Absatz 6.

Die Absätze 8 und 9 enthalten Befugnisse zur Datenübermittlung. Dabei behandeln Absatz 8 Datenübermittlungen an inländische öffentliche Stellen und Absatz 9 Datenübermittlungen an ausländische öffentliche Stellen oder internationale Organisationen mit schifffahrtspolizeilichen Aufgaben oder Aufgaben im Schifferpatentwesen.

Absatz 8 Nr. 4 dient insbesondere dazu, Entscheidungen über die Entziehung einer Fahrerlaubnis oder ein „vorläufiges Fahrverbot“ in der Praxis auch durchsetzen zu können.

Absatz 9 Nr. 1 ist insbesondere erforderlich, um den Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt nachkommen zu können. Danach soll, um Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchführen zu können, ein Informationsaustausch über Patentversagungen stattfinden. Denn für die Erteilung von Rheinpatenten sind die Behörden der Rheinuferstaaten und Belgiens unabhängig von der Nationalität des Bewerbers oder von dessen Wohnsitz zuständig. Ohne ausreichende Information können Behörden Entscheidungen anderer Behörden im Zusammenhang mit der Versagung von Patenten nicht beachten, obwohl sie - international - dazu verpflichtet sind. Eine Beschränkung ist insoweit jedoch nicht möglich. Die gleiche Regelung ist zur Information der zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten der EU im Hinblick auf die Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG erforderlich. Im übrigen ist die Datenübermittlung an ausländische Stellen nur eingeschränkt zulässig, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist, was bei den Mitgliedstaaten der EU künftig der Fall sein wird. Davon sind Ausnahmen nur in den genannten Fällen möglich, weil die insoweit geschützten Rechtsgüter einen höheren Stellenwert haben. Anders als bei § 11 sind hier nicht Daten für alle Arten von Erlaubnissen, sondern nur für Fahrerlaubnisse relevant.

Absatz 10 enthält die grundlegende Bestimmung für die Löschung der Daten.

§ 14 - Schifferdienstbücher

Die Ausstellung an ausländische Besatzungsmitglieder (nach dem bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Recht nur auf deutschen Binnenschiffen und unabhängig davon auf dem Rhein; nach dem seit dem 1. Januar 1998 geltenden Recht auf allen Binnenschiffen) ist in Abstimmung mit den Bundesministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung, aber auch auf gemeinsame Initiative der Verbände des Schifffahrtsgewerbes und der Gewerkschaft ÖTV verfahrensmäßig an das geltende Ausländer- und Arbeitserlaubnisrecht angepaßt worden. Ziel war dabei unter anderem die Förderung der Binnenflotte und die Erhöhung des Sicherheitsniveaus in der Binnenschifffahrt, weil so verhindert werden kann, daß unterqualifizierte und unterbezahlte Besatzungsmitglieder dauerhaft in der Binnenschifffahrt eingesetzt werden können. Dies führt zu befristet ausgestellten Schifferdienstbüchern. Zur Erreichung dieser Ziele ist es, einerseits um Mißbräuche zu vermeiden, andererseits um bei Verlängerungen oder bei erneuter Ausstellung durch ein anderes Wasser- und Schifffahrtsamt

Doppelarbeit zu vermeiden, allen Wasser- und Schifffahrtsämtern Informationen über befristet ausgestellte Schifferdienstbüchern zur Verfügung zu stellen

Die neu eingestellte Vorschrift soll die Rechtsgrundlage dafür schaffen, diese Aufgabe mit Hilfe eines Zentralen Registers zu erledigen und den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Deshalb genügt eine eingeschränkte Übermittlungsbefugnis.

Zu Nummer 6:

Der bisherige § 10 rückt wegen der neuen §§ 9 bis 14 auf.

Zu Nummer 7:

Anläßlich dieser Gesetzesänderung und im Hinblick auf die Erlaubnis zur Bekanntmachung der Neufassung werden die persönlichen durch die sächlichen Ministerienbezeichnungen ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes

Das Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes muß wegen des Wegfalls des § 58 des Güterkraftverkehrsgesetzes sowie der Änderung durch Artikel 2 dieses Gesetzes angepaßt werden.

Artikel 5

Neufassung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes

Mit dieser Vorschrift wird eine Bekanntmachungserlaubnis für den neuen Wortlaut des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes aufgenommen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz soll am 1. Januar 2000 in Kraft treten.

Mit den Schlußvorschriften werden die bisher geltenden Gesetze über die Statistiken der Binnen- und Seeschifffahrt einschließlich der Meldestellenverordnung aufgehoben. Für die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte wird eine entsprechende Rechtsvorschrift in das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz aufgenommen. Die Seeschiffsbestands- und die Seemannsstatistik werden auf der Grundlage der beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bzw. bei der See-Berufsgenossenschaft verfügbaren Verwaltungsdaten fortgeführt.

Da alle Regelungen zur Statistik des Güterkraftverkehrs in diesem Gesetz enthalten sind, kann die Verordnung über Statistiken des Straßengüterverkehrs entfallen.

24.09.99

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 und 2 VerkStatG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme des Erhebungsmerkmals "Geschlecht" in § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 3 sowie in § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b zu prüfen.

Begründung:

Eine geschlechtsspezifische Ausweisung von Daten der amtlichen Statistik wurde insbesondere von der Gleichstellungs- und Frauenministerinnenkonferenz (GFMK) wiederholt - zuletzt auf ihrer 9. Konferenz am 27./28.05.1999 - gefordert.

2. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 9 Abs. 6, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 8 Binnenschifffahrtssaufgabengesetz)

In Artikel 3 Nr. 4 sind

- a) in § 9 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b, § 11 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 13 Abs. 8 Nr. 1 nach dem Wort "Rechtsvorschriften" jeweils die Wörter "oder nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften der Länder" anzufügen;

und

- b) in § 9 Abs. 6 Nr. 1 und 3, § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2, § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 13 Abs. 8 Nr. 1 die Wörter "Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes" jeweils durch die Wörter "Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Länder" zu ersetzen.

Begründung:

Neben dem Schifffahrtsrecht des Bundes gelten auf den schiffbaren Landeswasserstraßen und in den Häfen die schifffahrts- und hafenpolizeilichen Vorschriften der Länder. Die daraus begründeten Verwaltungsaufgaben werden von den Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder wahrgenommen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die obersten Landesbehörden gemäß § 36 Nr. 2 OWiG auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Angelegenheiten ihres Schifffahrts- und Hafenrechts zuständig. Weitere ordnungsrechtliche Aufgaben sind gemäß § 2 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt den nach Landesrecht für die Schifffahrt- und Hafenaufsicht zuständigen Dienststellen übertragen.

Zur Durchführung dieser Verwaltungsaufgaben ist es unerlässlich, dass auch die mit der Schifffahrts- und Hafenverwaltung beauftragten obersten Landesbehörden Auskünfte aus der Binnenschiffsbestandsdatei (§ 9 BinSchAufgG), der Ordnungswidrigkeitendatei (§ 11 BinSchAufgG), dem Verzeichnis über Kleinfahrzeuge (§ 12 BinSchAufgG) und dem Register über Befähigungszeugnisse (§ 13 BinSchAufgG) erhalten.

Wegen der unterschiedlichen Organisationsform in den Ländern sollte der Begriff "Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen" gewählt werden, da Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Wasser in Teilbereichen in die Zuständigkeit der Wasserbehörden der Länder fallen.